Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

auf das Jahr

1 8 2 6.

Nummer 1 bis Nummer 29.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Repertorium

der

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1826.

I. In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
10. Januar	28. Februar	Verordnung des Gesammt-Consistorii, das von demselben erlassene Regulativ über die Einführung der Confirmanden-Bücher und die Ertheilung der Confirmations-Scheine betr.	1	1—12
23. —	31. Januar	Verordnung der Gesammt-Landes-Regierung, wodurch das unterm 6. April 1825 erlassene Verbot wegen des Jagens an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes eingeschärft wird	2	13
25. —	— —	Bekanntmachung der Gesammt-Landes-Regierung, daß die die Strafrechtspflege betreffenden Bekanntmachungen von den Criminal-Behörden des hiesigen Herzogthums unmittelbar an die Redaction des zu Berlin erscheinenden Blattes: „Mittheilung zur Beförderung der Sicherheitspflege," eingesendet werden können	3	13
28. —	7. Februar	Bekanntmachung der Gesammt-Landes-Regierung, wodurch das unterm 29. September 1809 erlassene Mandat wegen Einschränkung des Tanzens eingeschärft wird	4	14
31. —	14. —	Bekanntmachung des Gesammt-Consistorii, die Pfarrfelder-Verpachtungs-Verträge betr.	5	—

Gesetz = Sammlung
für das
Herzogthum Altenburg
vom Jahre 1826.

---

1. Verordnung des Gesammt-Consistorii,

das von demselben erlassene Regulativ über die Einführung der Confirmanden-Bücher und die Ertheilung der Confirmations-Scheine betr.,

vom 10ten Januar 1826.

Das Herzogl. Sächs. Gesammt-Consistorium findet sich aus mehrern Gründen veranlaßt, für eine jede Parochie des hiesigen Landes die Einführung der Confirmanden-Bücher und die Ertheilung der Confirmations-Scheine zu verordnen, und gibt dazu in dem folgenden Regulativ die bestimmtere Anweisung, welche Jeder, den dieselbe betrifft, auf das genaueste zu befolgen hat.

Altenburg, den 10. Januar 1826.

H. S. Gesammt-Consistorium das.

H. F. Freiherr von Ende.

Regulativ
zur Führung der Confirmanden-Bücher und Ertheilung der Confirmations-Scheine.

§. 1.
Aeußere Form der Confirmanden-Bücher.

Von Palmarum 1826 an ist in jeder Parochie der hiesigen Lande ein Confirmanden-Buch zu führen und auf folgende Weise einzurichten:

a) Es sind zu demselben blos gedruckte Tabellen zu gebrauchen, so wie ein Schema derselben in der Beilage A. enthalten ist, diese Tabellen werden nach der Anweisung ausgefüllt, welche §. 2. umständlich ertheilt wird.

b) Ein solches Confirmanden-Buch wird in Folio eingebunden, mit Seitenzahlen und mit einem alphabetischen Register versehen, zu welchem ebenfalls gedruckte Tabellen nach der Beilage B. zu gebrauchen sind.

c) Diese Tabellen sind lithographirt in der hiesigen Consistorial-Canzlei, das Buch für sechs Groschen und der Bogen zum Register für drei Pfennige, in hinreichender Anzahl zu haben.

d) Zu einem solchen Confirmanden-Buch sind in den Städten und in Parochien auf dem Lande, welche eine größere Zahl Einwohner umfassen, 3 Buch Tabellen und zum Register 6 Bogen, in kleinen Parochien nur 2 Buch Tabellen und zum Register 4 Bogen zu nehmen.

e) Ist ein Buch so weit voll geschrieben, daß der noch übrige Platz nicht mehr für die Confirmanden Eines Jahres der Wahrscheinlichkeit nach hinreicht, so wird ein neues Buch angefangen. Die Confirmanden von Einem und demselben Jahre dürfen daher nie in zwei verschiedene Bände des Buchs getheilt werden.

f) Ein solches Confirmanden-Buch ist auf dem vordern Deckel mit einem sogenannten Schilde von weißem Papier zu versehen, und auf solches der Titel zu schreiben, mit Angabe der Parochie und der Jahre, auf welche es geführt worden, z. B.

Confirmanden-Buch
für die Parochie Windischleuba
auf die Jahre 1826 bis

g) Der zu Anschaffung der Confirmanden-Bücher nöthige Aufwand wird aus den Kirchen-Aerariis bestritten.

§. 2.

Einrichtung der Confirmanden-Bücher.

Ein solches Buch enthält nach der Beilage A. folgende sechs Abtheilungen:

1) Die Zahl oder Nummer, welche anzeigt, der wie vielste Confirmande in dem laufenden Jahre der Eingetragene ist.

Mit dem Anfange eines jeden Jahres ist mit Nr. 1 von neuem anzufangen.

2) Den vollständigen Tauf- und Familien-Namen des Confirmanden.

3) Das Jahr und den Tag seiner Geburt. Ist der Confirmande in der Parochie geboren und getauft, so ist diese Angabe aus dem Taufregister zu entnehmen; ist derselbe aber in einer andern Parochie geboren und getauft, so muß von da ein Taufzeugniß beigebracht werden.

4) Tauf- und Familien-Namen, auch Wohnort und Stand, Amt, oder sonstiges Gewerbe des Vaters.

Sollte der Vater gestorben seyn, so ist der Name der Mutter, wenn dieselbe zur Zeit der Confirmation noch lebt, auch mit anzuführen, z. B.

Frau Marie, weil. Hans Graichen, Gärtners und Einwohners zu Nobitz, hinterlassene Witwe; oder: Frau Eva, Witwe Jacob Müller, Bauers und Anspanners zu Großenstein, jetzt verheirathet an Michael Kirmse, Bauer und Anspanner zu Nischwitz.

Sollten Vater und Mutter nicht mehr zur Zeit der Confirmation am Leben seyn, so ist dies zu bemerken mit dem Ausdruck: Waise von u. s. w., und in einem solchen Falle, so wie auch, wenn das Kind ein Findelkind wäre, ist der Name derjenigen Person, unter deren Pflege der Confirmande zu dieser Zeit lebte, anzuführen, z. B.

Waise von Georg Lange, Einwohner zu Rabis, jetzt in der Pflege bei Gottlieb Erler, Nachbar und Gärtner zu Schlöben.

5) Censuren, siehe §. 3.

6) Bemerkungen, siehe §. 4.

Wenn diese Abtheilungen bei einem Confirmanden gehörig ausgefüllt sind, so ist zwischen ihm und dem folgenden Confirmanden eine Scheidelinie zu ziehen, damit das, was zu einem jeden gehört, desto leichter in die Augen falle.

§. 3.

Anweisung wegen der zu ertheilenden Censuren.

Die Censuren ertheilt der Lehrer des Confirmanden und übergibt sie dem Geistlichen, welcher den Confirmanden-Unterricht besorgt, vor dessen Anfang. Am Schlusse desselben berichtigt sie erforderlichen Falls der Geistliche. Die Censuren beziehen sich

theils auf die Fortschritte in den Unterrichtsgegenständen, theils auf die erlangte Verstandesbildung und das sittliche Betragen, theils auf den Schulbesuch des Confirmanden.

Bei jeder dieser Rubriken sind drei Censuren angenommen, welche mit 1, 2, 3, bezeichnet werden.

1) Unterrichtsgegenstände.

a) Religions-Unterricht, wobei zugleich auf die Kenntnisse der biblischen Geschichte Rücksicht zu nehmen ist.

Leistet ein Kind nicht mehr, als daß es die Hauptstücke des Catechismus, die nöthigen biblischen Sprüche und die Hauptmomente der biblischen Geschichte in das Gedächtniß aufgefaßt hat, — mit einem Worte nur das Unerläßlichste, was nothwendig gefordert werden muß, wenn ein Kind zur Confirmation gelassen werden soll; — so erhält es die Censur 3.

Hat das Kind nicht blos den erwähnten Forderungen an das Gedächtniß Genüge geleistet, sondern auch die wesentlichen Lehren des Christenthums mit dem Verstande begriffen, so erhält es die Censur 2.

Ist das Kind mit den Gründen der einzelnen Lehren des Christenthums bekannt, kann es die Hauptbegriffe mit Leichtigkeit angeben, hat es gelernt von der biblischen Geschichte Anwendung auf dieselben zu machen, und weiß es sich darüber hinreichend, und mit Anwendung einer gesunden Urtheilskraft auszusprechen, so erhält es die Censur 1.

b) Lesen.

Hat das Kind blos das Mechanische des Lesens gefaßt, so erhält es die Censur 3; kann es mit Fertigkeit und mit Rücksicht auf Unterscheidungszeichen lesen, so erhält es die Censur 2. — Die Censur 1 erhält es blos dann, wenn es auch mit Ausdruck und mit Beachtung des guten Lesetons zu lesen versteht.

c) Gemeinnützige Kenntnisse und Fertigkeiten.

Diese begreifen nicht blos das Schreiben und Rechnen, sondern auch die Gegenstände, über welche in einer wohleingerichteten Volksschule Unterricht ertheilt wird, z. B. Erdbeschreibung, Geschichte, Naturkunde u. s. w.

Hat das Kind es im Schreiben nicht weiter gebracht, als daß es das Vorgeschriebene leidlich nachschreiben, Geschriebenes zur Nothdurft lesen, und die sogenannten fünf Species im Kopfe und auf der Tafel rechnen kann, auch in den genannten Kenntnissen nur wenig gefaßt hat, so erhält es die Censur 3.

Kann es aber deutlich, und mit Beobachtung der Schriftzüge in den Vorschriften schreiben, etwas Dictirtes ohne grobe Fehler nachschreiben, mit Brüchen, so wie

nach der Regel de Tri rechnen, und hat es von jenen Kenntnissen wenigstens die Anfangsgründe inne, so erhält es die Censur 2.

Um die Censur 1 zu erhalten, muß es im Schreiben nicht blos zur Deutlichkeit, sondern auch bis zum Ausdruck des Ebenmaaßes in den Schriftzügen gekommen seyn, seine Gedanken in kleinen Aufsätzen schriftlich ausdrücken können, Fertigkeit im Rechnen mit Brüchen und nach der Regel de Tri, sowohl auf der Tafel als im Kopfe erlangt haben, und in den genannten Kenntnissen über die Anfangsgründe hinaus gekommen seyn.

2) Verstandesbildung.

Hat das Kind sehr wenig Anlagen des Geistes, hat es durch keine Bemühung des Lehrers von der niedrigsten Verstandesbildung gehoben werden können, so erhält es die Censur 3.

Ist sein Verstand wenigstens so weit entwickelt worden, daß es die allgemeinen Begriffe gefaßt hat, und sich darüber nicht blos in einzelnen Worten, sondern auch in ganzen Sätzen auszusprechen versteht, so erhält es die Censur 2.

Die Censur 1 kann ihm blos dann ertheilt werden, wenn mit dem Verstand auch die Urtheilskraft sich so entwickelt hat, daß es seine Meinung mit Fertigkeit im Ausdruck zu erkennen geben kann.

3) Sittliches Betragen.

Um die Censur 1 zu erlangen, muß das Betragen des Kindes ausgezeichnet gut seyn, in so weit nämlich, als man dies von einem Kinde verlangen kann. Hat das Kind aber sein Betragen den Tadel des Lehrers öfter sich zugezogen, so erhält es die Censur 2. — Hat es wegen fehlerhaften Betragens öfter bestraft werden müssen, so erhält es die Censur 3.

Der Lehrer, welcher die Censur ertheilt, hat dabei die Verstandes- und Sitten-Bildung genau zu unterscheiden; — es kann ein Kind sich sittsam betragen, und doch in der Entwicklung seiner Verstandeskräfte und Erlernung der Aufgaben zurück bleiben. — Besondere Bemerkungen über das Verhalten des Kindes können in der letzten Rubrik „Bemerkungen" beigefügt werden.

4) Schulbesuch.

Hat das Kind nur dann die Schule versäumt, wenn erhebliche Ursachen dazu vorhanden waren, so erhält es die Censur 1. — Kam es häufig zu spät, durch eigene Verschuldung, und versäumte es bisweilen Stunden ohne erhebliche Ursachen, so erhält es die Censur 2. — Versäumte es viele Stunden, ohne durch Krankheit gehindert zu seyn, so erhält es die Censur 3.

Bei Ertheilung dieser Censuren hat der Lehrer die von ihm nach §. 22. der Dienstanweisung für die Schullehrer hiesigen Landes geführten Censurtabellen genau zu berücksichtigen, bei deren Fertigung die hier ertheilten nähern Bestimmungen zum Grunde zu legen sind.

§. 4.

In die Rubrik „Bemerkungen" ist einzutragen:

Wenn der Fall einer Privatconfirmation eintritt; dann ist die Ephoral-Verfügung anzuführen, und jedesmal hat der Geistliche, der sie verrichtet, seinen Namen zu unterzeichnen;

wenn das Kind nicht in der Parochie seiner Aeltern, sondern in einer andern Parochie confirmirt wurde, so ist dies mit der Veranlassung dazu zu bemerken;

wenn der Geistliche sonst etwas, das sich auf den Confirmanden bezieht, für wichtig genug achtet, um es in dieser Rubrik aufzuzeichnen.

§. 5.

Von wem die Confirmanden-Bücher zu führen sind.

In den Städten werden die Confirmanden-Bücher von demjenigen geführt, dem die Führung des Taufregisters obliegt, und er erhält die dazu nöthigen Notizen, von den Lehrern der Confirmanden, nachdem dieselben von dem Geistlichen, welcher den Confirmanden-Unterricht besorgt hat, erforderlichen Falls berichtiget, oder doch mit seines Namens Unterschrift beglaubiget sind.

Das Verzeichniß der in jedem Jahre öffentlich Confirmirten wird am Schlusse durch die Unterschrift des Geistlichen beglaubigt, der die Confirmation verrichtet hat. Bei einer Privatconfirmation hat der Angabe in dem Buche ebenfalls der Geistliche, welcher sie verrichtet hat, seine Namens-Unterschrift beizufügen.

Auf dem Lande führt der Geistliche selbst, der die Confirmation verrichtet, das Confirmanden-Buch.

Derjenige, welcher das Confirmanden-Buch zu führen hat, muß nicht nur bei dem Antritte seines Amts in demselben bemerken, daß solches nun von ihm geführt werde, sondern auch am Schlusse eines jeden Jahres seine Unterschrift beifügen.

Bei entstehenden Vacanzen hat der jedesmal bestellte Vicarius die Führung des Confirmanden-Buchs zu besorgen.

Die Führung des Confirmanden-Buchs geschieht unentgeldlich.

§. 6.

Von der durch die Superintendenten über die genaue Beobachtung dieses Regulativs zu führenden Aufsicht.

Die Superintendenten haben bei einer jeden Lokal-Kirchenrechnungs-Abnahme sich das Confirmanden-Buch, so wie bei den andern Kirchenbüchern verordnet ist, vorlegen zu lassen, und wie sie befunden worden, in dem zu führenden Protocolle zu bemerken. Sollten sich dabei Mängel finden, so haben sie die nöthigen Erinnerungen zu geben, und bei wiederholter Wahrnehmung derselben Anzeige an das Consistorium zu machen.

§. 7.

Sonst noch zu beachtende Vorschriften.

Außer den in dem Vorstehenden ertheilten Anweisungen sind noch folgende Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten:

1) Mit jedem Jahre ist eine neue Seite anzufangen, und über jede Seite die Jahrzahl zu schreiben.

2) Es ist Alles mit einer solchen Dinte zu schreiben, welche die gehörige Schwärze hat, und nicht leicht durchschlägt.

3) Die aufzuzeichnenden Nachrichten sind leserlich und deutlich zu schreiben, und ist dabei jede Abkürzung zu vermeiden.

4) Die Namen der Personen und Orte sind mit lateinischen Buchstaben zu schreiben, und es ist dabei die eigenthümliche Schreibart derselben genau zu beobachten.

5) Bei den weiblichen Namen ist blos der Name des Vaters, oder des Mannes, ohne die Endung in zu schreiben; z. B. nicht Etzoldin, sondern Etzold.

6) Alles ist wegzulassen, zu dessen Bemerkung die Rubriken der Tabellen in Verbindung mit der im gegenwärtigen Regulativ gegebenen Anweisung keine Veranlassung geben.

7) Sollte aller angewandten Vorsicht ungeachtet sich dennoch eine oder die andere Unrichtigkeit eingeschlichen haben, und solches in der Folge noch wahrgenommen werden, so sind bei der Berichtigung derselben, alle Rasuren durchaus zu vermeiden, und dagegen die in Erfahrung gebrachten, richtigen Umstände durch eine besonders beizufügende Anmerkung anzuzeigen.

§. 8.

Ertheilung der Confirmations-Scheine.

Ein jeder Confirmande empfängt, auch ohne sein ausdrückliches Erfordern, einen Confirmations-Schein, welcher von demjenigen, welcher das Confirmanden-Buch führt,

unentgeldlich ausgestellt, und da wo dieses nicht der Geistliche selbst ist, welcher die Confirmation verrichtet, von diesem durch seine Unterschrift beglaubiget wird.

Der Confirmations-Schein wird nach folgendem Schema verfaßt:

Confirmations-Schein.

Vorzeiger dieses, Karl Friedrich Heinicke aus Nobben, Parochie Altkirchen, Ephorie Altenburg, ist laut Nr. 4 des Confirmanden-Buchs vom Jahr 1826 am Sonntage Palmarum in der Kirche zu Altkirchen öffentlich confirmirt, und in die Gemeinschaft der evangelisch-protestantischen Kirche aufgenommen, demselben auch darüber dieser Schein pflichtmäßig ausgestellt worden.

Altkirchen, den 12. April 1826.

N. N.

Pfarrer und Adjunct.

A.

Confirmanden=Buch

bei der Kirche

zu (Altkirchen) N. N.

angefangen zu Palmarum 1826

von mir

N. N.

Pfarrer daselbst.

Im Jahre

Fortlaufende Jahres-Nummer.	Name des Confirmanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Name, Stand und Wohnort des Vaters oder Pflegevaters.
1	Melchior Quaas . .	den 1. März 1813.	Gottfried Quaas, Bauer und Anspanner zu Molis.
2	Adam Pröhl	den 24. Jan. 1813.	Frau Marie Justine, weil. Hans Pröhl, Gärtners und Einwohners in Gödern, hinterlassene Witwe, jetzt Hausbesitzerin in Illsitz.
3	Georg Lange	den 12. Juni 1812.	Waise von Georg Lange, Einwohner zu Nobitz, jetzt in der Pflege bei Gottlieb Erler, Nachbar zu Altkirchen.
17	Eva Etzold	den 1. März 1813.	Gottlieb Etzold, Bauer und Anspanner zu Nödenitzsch.

1826.

Censuren.						Bemerkungen.
Religions-Unterricht.	Lesen.	Gemeinnützige Kenntnisse.	Verstandesbildung.	Sitten.	Schulbesuch.	
I.	II.	II.	I.	II.	II.	
III.	II.	III.	III.	II.	III.	Mußte vor dem letzten Schuljahre dringender Armuth halber mehrere Jahre in Dienste gehen.
II.	II.	III.	II.	I.	I.	Hat früher in Nobitz und nur seit Ostern 1824 die hiesige Schule besucht und sich durch stilles Wesen und frommen Sinn ausgezeichnet.
						Vorbenannte 16 Kinder sind von mir an dem diesjährigen Palmsonntage in der Kirche zu Altkirchen öffentlich confirmirt worden. Altkirchen, den 1826. *N. N.* Pfarrer und Adjunct allhier.
I.	I.	II.	I.	II.	I.	Wurde in der Sacristei der Kirche zu Altkirchen lt. Ephoral-Verfügung d. d. Altenburg, den 3. Mai 1826, am 10. Mai 1826 von mir privatim confirmirt, da dieses Kind am Palmsonntage krank war. Altkirchen, den 11. Mai 1826. *N. N.* Pfarrer und Adjunct allhier.

B.

Alphabetisches Register

über

das Confirmanden-Buch

bei der Kirche

zu N. N.

von Palmarum 1826 bis

	Jahr.	Nummer.	Seite.
A.			
Adam, Georg Friedrich	1826	7	3
Altmann, Friedrike	1828	3	15

2. Verordnung der Gesammt-Landes-Regierung,

wodurch das unterm 6. April 1825 erlassene Verbot wegen des Jagens an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes eingeschärft wird,

vom 28sten Januar 1826.

Es ist zu vernehmen gewesen, daß des unterm 6. April vorigen Jahres ergangenen, in Nr. 16 des Amts- und Nachrichtsblattes befindlichen Verbots ungeachtet in neuerer Zeit wiederum an Sonntagen gejaget worden.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung sieht Sich daher dringend veranlaßt, jenes erwähnte Verbot nochmals zu wiederholen und selbiges, unter Beziehung auf die in gedachter Bekanntmachung vom 6. April vorigen Jahres angedrohten Strafe, hiermit ernstlich einzuschärfen, wovon Jedermann die gebührende Notiz zu nehmen und sich darnach zu achten hat. Altenburg, den 23. Januar 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung das.

---

3. Bekanntmachung der Gesammt-Landes-Regierung,

daß die die Strafrechtspflege betreffenden Bekanntmachungen von den Criminal-Behörden des hiesigen Herzogthums unmittelbar an die Redaction des zu Berlin erscheinenden Blattes: „Mittheilung zur Beförderung der Sicherheitspflege," eingesendet werden können,

vom 25sten Januar 1826.

Von der Herzoglichen Gesammt-Landes-Regierung wird hiermit zur Kenntniß der Criminal-Behörden des hiesigen Herzogthums gebracht, daß das zu Berlin unter der Redaction des Polizei-Rathes Merker erscheinende Blatt: „Mittheilung zur Beförderung der Sicherheitspflege," von der unterm 23. November 1823 ergangenen Verordnung, welche die Einrückung richterlicher Bekanntmachung in Königl. Preußische Zeitungen betrifft, ausgenommen worden ist, und daß demnach künftig die die Strafrechtspflege betreffenden Bekanntmachungen an die Redaction des gedachten Blattes unmittelbar eingesendet werden können. Altenburg, den 25. Januar 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung das.

4. Bekanntmachung der Gesammt-Landes-Regierung, wodurch das unterm 29. September 1809 erlassene Mandat wegen Einschränkung des Tanzens eingeschärft wird,

vom 28sten Januar 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung sieht Sich durch die wiederholten Anzeigen: daß das Tanzhalten auf dem Lande von mehreren Behörden, außer dem ersten Sonntage im Monat, den gesetzlichen diesfallsigen Vorschriften zuwider, auch bei sogenannten Oertenschmäusen, ohne vorher gemachte berichtliche Anzeige und beigebrachte Erlaubniß, verstattet werde, veranlaßt, diese hierunter zu Schulden gebrachte Ungebühr hiermit nicht nur ernstlich zu untersagen, sondern auch dasjenige, was in dieser Hinsicht in dem unterm 29. September 1809 erlassenen Mandate gesetzlich angeordnet worden, hiermit auf das gemessenste einzuschärfen, wornach sich daher sämmtliche Behörden hiesiger Lande streng zu richten, auf eigenmächtiges Tanzhalten der Gastwirthe aber alles Ernstes zu invigiliren haben.

Altenburg, den 28. Januar 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung das.

5. Bekanntmachung des Gesammt-Consistorii, die Pfarrfelder-Verpachtungs-Verträge betreffend,

vom 31sten Januar 1826.

Nachdem die Durchlauchtigsten Gesammt-Regenten hiesiger Lande, nach Beirath der versammelt gewesenen getreuen Landes-Deputirten, auf diesortigen Antrag gnädigst befohlen haben, in Gesetzeskraft auszusprechen, daß bestätigte Pfarrfelder-Verpachtungs-Verträge, welche auf drei gewisse Jahre abgeschlossen sind, für Erben und Nachfolger des Verpachters verbindlich seyn sollen, welche Bestimmung zugleich auf die Pfarr-Zehnten zu erstrecken; so macht das Herzogl. Gesammt-Consistorium hier zu schuldiger Nachachtung solches somit öffentlich bekannt.

Altenburg, den 31. Januar 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Consistorium das.
H. F. Freiherr von Ende.

6. Bekanntmachung des Gesammt-Consistorii,

daß das Reformations-Fest alljährlich als ein allgemeiner kirchlicher Festtag gefeiert werden soll,

vom 31sten Januar 1826.

Nachdem von den Durchlauchtigsten Gesammt-Regenten, nach Beirath getreuer Landes-Deputation hiesigen Herzogthums, auf diesortigen Antrag gnädigst genehmigt worden, daß das Reformations-Fest alljährlich als ein allgemeiner kirchlicher Festtag jedesmal am 31. October gefeiert und durch Ausstellung der Becken eine Collecte, welche an diesem Festtage und Sonntags vorher von der Canzel abzukündigen und deren Ertrag an das Gesammt-Consistorium hier zur landeskirchen-Hülfscasse durch die betreffenden Ephorien üblicher Maßen einzusenden ist, gesammelt werden soll; so wird solches zu allgemeiner Nachachtung auf höchsten Befehl somit bekannt gemacht.

Altenburg den 31. Januar 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Consistorium das.
H. F. Freiherr von Ende.

7. Bekanntmachung des Gesammt-Consistorii,

daß am jedesmaligen Tage der öffentlichen Confirmationshandlung der Catechumenen durch Ausstellung der Becken eine freiwillige Collecte Statt haben soll,

vom 31sten Januar 1826.

Die Durchlauchtigsten Gesammt-Regenten hiesiger Lande haben unter den dies Orts zu landschaftlicher Berathung ausgestellten Anträgen und Wünschen auch zu genehmigen geruht, daß am jedesmaligen Tage der öffentlichen Confirmationshandlung der Catechumenen durch Ausstellung der Becken eine freiwillige Collecte, welche Sonntags vorher von der Canzel abzukündigen und deren Ertrag an die betreffenden Ephorien und von diesen zum Besten der landeskirchen-Hülfscasse spätestens vier Wochen nach dem Tage der Confirmationshandlung anher einzusenden ist, Statt haben soll, und es wird solches zu Jedermanns Nachachtung somit officiell bekannt gemacht.

Altenburg, den 31. Januar 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Consistorium das.
H. F. Freiherr von Ende.

8. Verordnung des Gesammt-Consistorii,

wodurch sämmtlichen Schullehrern, welche die Kirchenbücher zu führen haben, die eigenmächtige Abstellung von Tauf-, Trau- und Beerdigungs-Zeugnissen untersagt wird,

vom 31sten Januar 1826.

Sicherm Vernehmen nach haben sich zeither einzelne Schullehrer, die dem Herkommen gemäß das Kirchenbuch zu führen haben, beigehen lassen, auf Verlangen Zeugnisse aus den Kirchenbüchern unter ihren Namensunterschriften und mit Vordruckung ihrer Privatsiegel abzustellen.

Nachdem nun aber das wegen Führung der Kirchenbücher unterm 14. November 1808 emanirte Regulativ in dem 26sten §phen dergleichen Zeugnissen die Gültigkeit abspricht und sie in Rechtssachen den darin Betheiligten vergebliche Kosten, Illegalitäten und andere bedeutende Nachtheile zuziehen können; so sieht sich Herzogl. Gesammt-Consistorium veranlaßt, nicht nur das Publicum auf die in jenem Regulativ darüber enthaltene Disposition aufmerksam zu machen, sondern auch sämmtlichen Schullehrern, welche die Kirchenbücher zu führen haben, die Abstellung dergleichen Tauf-, Trau- und Beerdigungs-Zeugnisse bei zu gewarten habender ernster Ahndung zu untersagen, sowohl die Unterobrigkeiten anzuweisen, Contraventionen hierunter zur gebührenden Bestrafung anher anzuzeigen.

Sign. Altenburg, am 31. Januar 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Consistorium das.
H. F. Freiherr von Ende.

9. Verordnung der Gesammt-Landes-Regierung,

wodurch das Tanzhalten an dem nun als einen allgemeinen kirchlichen Festtag zu feiernden Reformations-Feste gänzlich verboten wird,

vom 6ten Februar 1826.

In Folge des im vorigen Jahre gehaltenen Landes-Deputations-Tages ist die höchste Entschließung gefaßt worden, daß das Reformations-Fest ins künftige im hiesigen Lande als ein allgemeiner kirchlicher Festtag gefeiert werden soll, und es wird dieserwegen von Herzogl. Gesammt-Consistorium allhier die erforderliche öffentliche Bekanntmachung erlassen werden.

Ungeachtet es sich nun von selbst versteht, daß die obrigkeitliche Erlaubniß zum Tanzhalten nicht weiter als auf die nach dem höchsten Mandate vom 29. September 1809 bestimmten Tage ertheilt werden könne; so ist doch, auf dahin ausdrücklich geschehenen landschaftlichen Antrag, die Entschließung gefaßt worden, das Tanzhalten an dem nun als einen allgemeinen kirchlichen Festtag zu feiernden Reformations-Feste noch insonderheit gänzlich zu verbieten, welches daher zur Nachachtung sämmtlicher Unter-Obrigkeiten und sonst zu Jedermanns Wissenschaft hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Sign. Altenburg, am 6. Februar 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung das.

10. Bekanntmachung der Gesammt-Landes-Regierung,

wodurch die wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen beurlaubter Soldaten ergangene Verordnung vom 12. December 1825 näher bestimmt wird,

vom 8ten Februar 1826.

Es ist wegen künftiger Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen beurlaubter Soldaten in Gemäßheit der Verhandlungen des vorjährigen Deputationstages eine höchste Verordnung ergangen und Nr. 52 des hiesigen Amts- und Nachrichtsblattes vom vorigen Jahre zur Publication gebracht worden.

Nachdem nun eine höchste nähere Bestimmung dieser Verordnung nachträglich noch dahin erfolgt ist:

> daß die Civil-Unterobrigkeiten, wenn ein Soldat wegen eines Vergehens von ihnen zur Haft gebracht worden, oder nach Civil-Gesetzen zu bestrafen ist, die Bataillons-Gerichte hiervon zu benachrichtigen haben sollen;

als wird solches zur Nachachtung sämmtlicher Unter-Obrigkeiten des hiesigen Landes hiermit ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, den 8. Februar 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung das.

11. Bekanntmachung der Gesammt-Landes-Regierung,

die zwischen der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Gesammt-Landes-Regierung und der Fürstl. Reuß-Plauenschen Regierung zu Gera über die gegenseitige Auslieferung der Forst- und Jagdverbrecher ad forum delicti commissi geschlossene Convention betreffend,

vom 20sten Februar 1826.

Zwischen der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Gesammt-Landes-Regierung und der Fürstl. Reuß-Plauenschen Regierung zu Gera ist, unter beiderseitiger höchster landesherrlicher Genehmigung, über die gegenseitige Gestellung der Forst- und Jagdverbrecher in das Gericht, in dessen Bezirk der Forst- und Jagdfrevel begangen würd, folgende Uebereinkunft getroffen worden.

§. 1.

Wenn sich der Fall ereignet, daß ein Herzogl. Sachsen-Altenburgischer Unterthan im Fürstl. Reußischen der jüngern Linie Territorio, oder ein Fürstl. Reußischer Unterthan im Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Territorio ein Jagdverbrechen innerhalb oder außerhalb des Waldes verüben, oder auf unstreitigem Waldgrund und Boden, es mag derselbe im landesherrlichen, oder Privateigenthume sich befinden, eines Vergehens durch Holzentwendung, Beschädigung der Hölzer, Grasen, Hüten, Moosscharren und Streureißen sich schuldig machen sollte; so soll ein solcher, es sey eine Pfändung erfolgt oder nicht, gehalten seyn, sich auf die an ihn ergehende Ladung, in welcher er, nach der bei der vorladenden Behörde geltenden gesetzlichen Vorschrift, mit Einräumung einer blos vierzehntägigen Frist zu citiren ist, vor dem Amte, oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit er sich des Verbrechens schuldig gemacht hat, zu stellen, und es sollen daselbst die begangenen Jagd- und Waldfrevel sowohl, als die bei Gelegenheit derselben uno actu continuo mit diesen begangenen andern Excesse, z. B. Widersetzlichkeit bei der Pfändung, untersucht und bestraft werden.

§. 2.

Damit dergleichen Verbrechen, besonders Holzdeuben, desto leichter entdeckt werden können; so soll den Forstbedienten, oder den bestohlnen Eigenthümern, nachgelassen bleiben, lediglich auf Anmelden bei den Dorfgerichten, oder, wenn der Verbrecher an dem Orte sich befindet, an welchem die Amts- oder Gerichts-Expedition wesentlich ist, und der Beamte oder Justitiar wohnt, auf Anmelden beim Amte oder Gerichts-

3*

Verwalter, ohne besondere Requisition, jedoch unter Theilnahme wenigstens einer verpflichteten Gerichtsperson, Haussuchung zu thun.

§. 3.

Die Insinuation der an den Verbrecher zu erlassenden Citationen soll, ohne besondere Requisition, nur gegen Vorzeigung der schriftlichen offenen Ladung bei demjenigen Amte oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Verbrecher wohnt, und auf mündliche Meldung, daß solche insinuirt werden solle, gestattet, und dieses auf der Citation angemerkt werden.

§. 4.

Was die Bestrafung der Verbrecher betrifft, so sollen zwar die auf Fürstl. Reußischem der jüngern Linie Territorio sich vergehenden Altenburgischen Unterthanen nach den Fürstl. Reußischen der jüngern Linie Landes-Gesetzen, hingegen die Fürstl. Reußischen Unterthanen, welche auf Altenburgischem Territorio Forstverbrechen begehen, nach Altenburgischen Landes-Gesetzen in der Regel bestraft werden; es soll jedoch bei einer etwa Statt findenden bedeutenden Verschiedenheit der in beiden Landen auf demselben Vergehen stehenden Strafen da, wo die härtere Strafe eintritt, ein angemessenes Verhältniß zu der gelindern Strafe, welche den Verbrecher bei gleichem Vergehen nach den Gesetzen seines Wohnorts getroffen hätte, beobachtet werden.

§. 5.

Nach beendigter Untersuchung wider die Jagd- und Forstverbrecher und sofort nach Eingang der deshalb, mit Beifügung des constituirten liquidi, zu erlassenden Requisition resp. zu Einbringung der Strafe, in so fern solche in Gelde besteht, des Ersatzes und der Kosten, soll mit schleunigster Execution verfahren und Strafen, Ersatz und Kostenbetrag an das forum delicti commissi abgegeben werden; die Verbrecher aber, welche mit andern, als Geldstrafen belegt werden, sollen gehalten seyn, zu deren Verbüßung auf die unmittelbar, jedoch unter Beobachtung der §. 3. vorgeschriebenen Anzeige und Meldung, an sie erlassene Aufforderung des Richters, der die Untersuchung geführt hat, ad forum delicti commissi sich zu stellen.

§. 6.

Es soll auch, wenn praevia causae cognitione sich ergibt, daß der Verbrecher etwas nicht im Vermögen habe, von dem requirirten Richter ein gewöhnliches Attestat deshalb ertheilt und in Ansehung der Einbringung der Kosten von Unvermögenden überhaupt eine größere Strenge, als gegen die eigenen Unterthanen beobachtet zu wer-

den pflegt, von der requirirenden auswärtigen Behörde nicht verlangt; auch sollen die Obrigkeiten der Forstverbrecher nicht durch Requisition um executivische Beitreibung ohne Noth behelligt und dadurch Kosten auf Kosten nicht fruchtlos gehäuft werden.

§. 7.

Hiernächst soll den dies- und jenseitigen Forstbedienten zur Pflicht gemacht werden, diejenigen Verbrecher, die sie bei Verrichtungen auf ihrem Reviere in dies- oder jenseitigen Waldungen über Begehung von Waldfreveln betreffen dürften, bei dem Richter, unter dessen Jurisdiction die Waldung gelegen ist, anzuzeigen.

§. 8.

Diese Uebereinkunft soll vom Tage der in beiderseitigen Landen zu bewirkenden Publication in Kraft treten und bis auf Widerruf, weshalb jedem Theile die Aufkündigung ein halbes Jahr voraus freisteht, gelten.

Höchstem Befehl zu Folge wird diese Convention zu sämmtlicher Unter-Obrigkeiten der hiesigen Lande und sonst Jedermanns Nachachtung hiermit zur Publication gebracht.

Altenburg, den 20. Februar 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung das.

12. Verordnung der Gesammt-Landes-Regierung,

wodurch die bereits erlassenen gesetzlichen Anordnungen wegen genauer Aufsichtsführung auf die als Landstreicher sich darstellenden Personen eingeschärft und erläutert werden,

vom 10ten April 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung sieht Sich durch die neuerer Zeit hier und da in hiesigen Landen gefährdet erscheinende allgemeine Landessicherheit, deren Grund nicht mit Unrecht in dem öfteren Eindringen und Herumschweifen fremder, unter mancherlei Namen und unnützem Gewerbe sich darstellender Landstreicher zu suchen und zu finden seyn möchte, welche theils allein und einzeln, theils wohl auch in ganzen Banden das Land durchziehen und sich hier und da, vorzüglich auf dem Lande, der polizeilichen Aufsicht ungeachtet, einzuschleichen wissen, ernstlich veranlaßt, die Aufmerksamkeit sämmtlicher Behörden des Landes, so wie der zur polizeilichen Aufsicht außerdem noch besonders beauftragten Gendarmerie und anderer Personen, auf diesen wichtigen Polizeigegenstand ganz besonders zu lenken. In dieser Absicht verweiset Dieselbe zuvörderst nicht nur im Allgemeinen auf die dieserhalb früher zu verschiedenen Zeiten erlassenen landesgesetzlichen Anordnungen und resp. ertheilten Instructionen, indem Sie selbige hiermit nochmals einschärft, sondern sie macht auch zur Erläuterung jener bereits vorhandenen Vorschriften allen Landes-Behörden, ohne Ausnahme, und allen mit der Aufsicht über diesen Polizeigegenstand beauftragten Personen durch gegenwärtiges Publicandum folgendes zur unerlaßlichen Pflicht:

„von jetzt an namentlich auf alle einzelne, so wie in Gesellschaft reisende, das hiesige Land betretende fremde Personen, die als Gaukler, Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Kunstreiter, Cammerjäger, Ratten- und Mäusefänger, auch Hechel- und Mäusefallenkrämer, desgleichen als Bären-, Cameel-, Affen- und Murmelthierführer, nicht weniger als verdächtige, auf dem Lande vorzüglich herumschweifende Puppenspieler, Zigeuner- oder Komödiantenbanden sich einschleichen und unter dem Vorwande: das Publicum mit Drehorgeln und Tambourins rc., mit Schaubelustigungen und Curiositäten mancherlei Art zu unterhalten und zu belustigen, das Land durchziehen, ein ganz besonderes und von nun an verdoppeltes Augenmerk zu richten, diesen Personen, wenn sie ohne Legitimation sich betreten lassen — wie sich von selbst versteht — durchaus den Eintritt in hiesiges Land zu versagen, oder, im Fall sie die Landesgrenze schon überschritten haben, sofort zurück zu weisen, selbigen aber auch, selbst wenn sie sich durch legale Pässe gehörig auszuweisen vermöchten,

einen längern Aufenthalt, als zu Fortsetzung ihrer Reise von einem zum andern Orte unumgänglich nöthig seyn dürfte, nirgends wo in hiesigem Lande zu verstatten, viel weniger denselben die Erlaubniß, ihre Künste zu produciren und ihre Curiositäten öffentlich sehen zn lassen, zu ertheilen, sondern dieselben, nach Befinden, mit Visirung ihrer Pässe, dafern sie deren richtige, von bekannten Behörden ausgefertigte wirklich vorzeigen, auf der nächsten Route vorwärts über die Grenze zu weisen, auch die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß sie, so lange sie innerhalb des Landes ihre Reise fortsetzen müssen, stets unter specieller polizeilicher Aufsicht verbleiben und nicht außer Augen gelassen werden."

Es haben sich daher die sämmtlichen Behörden hiesigen Landes, an Aemtern und Stadträthen, welchen letztern es jedoch zur Jahrmarkts- und Vogelschießenzeit nachgelassen bleibt, Personen, welche unter obige Kategorien gehören, sofern sie sich durch vollgültige Atteſtate auszuweisen vermögen, für die Dauer dieser Märkte und Volksfeste ihre Künste zu produciren zu erlauben, mit Einschluß der Vasallen-Gerichte, hiernach genau zu achten, dem gemäß die erforderlichen Maßregeln zu nehmen und namentlich, wegen der Dorfschaften, die Schulzen uud Dorfrichter hiernach mit gemessener Anweisung zu versehen, nicht weniger auch den Besitzern von Gast- und Schenkhäusern die ohnehin ihnen gesetzlich untersagte Aufnahme fremder, nicht legitimirter Personen, und namentlich dergleichen oben bezeichneter, nochmals, bei unausbleiblicher Strafe, zu untersagen, auch den Communen die thätigste Erfüllung ihrer Wachtdienste, mit Hinweisung auf den vorliegenden Gegenstand, anzuempfehlen; so wie denn auch hiermit der Gendarmerie und allen mit der Polizeiaufsicht beauftragten Personen die strengste Invigilirung auf dergleichen fremde Individuen auf das ernstlichste und bei Vermeidung unausbleiblicher Ahndung in überwiesenen Vernachlässigungsfällen anbefohlen wird.

Altenburg, den 10. April 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung das.

13. Bekanntmachung der Gesammt-Landes-Regierung, die Abgabe vom verkauften ausländischen Branntwein betr., vom 26sten April 1826.

Nachdem die am vorjährigen Deputations-Tage versammelt gewesenen getreuen Landes-Deputirten des hiesigen Landes, unter höchster landesherrlicher Genehmigung, zur Aufhülfe des hiesigen Stadtkirchen-Aerarii eine Abgabe von

Achtzehn Groschen

von jedem Eimer, in der Stadt Altenburg und den eingepfarrten Dorfschaften verkauften ausländischen Branntweins, ohne Unterschied, bewilligt haben; als wird solches, und daß diese Abgabe von Publication dieses an nunmehr, und zwar, was die Stadt Altenburg anbetrifft, an den Stadt-Tranksteuer-Einnehmer, und aus den eingepfarrten Dorfschaften an den hiesigen Amts-Tranksteuer-Einnehmer, zu entrichten seyn soll, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, den 26. April 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung das.

---

14. Verordnung der Gesammt-Landes-Regierung, wegen genauer Untersuchung über die Entstehung von Feuerunglücksfällen,

vom 14ten Junius 1826.

Es ist ungern zu bemerken gewesen, daß die von den Behörden veranstalteten Untersuchungen über die eigentliche Entstehung und Veranlassung der in neuerer Zeit so häufig, vorzüglich auf dem Lande, ausgebrochenen Feuer größtentheils ohne Erfolg gewesen, und daß nicht selten mit Wahrscheinlichkeit verwahrloste Unglücksfälle an den diese Verwahrlosung verschuldeten Personen gesetzlich nicht haben geahndet werden können, indem eine vorsätzliche Brandstiftung durch Anlegen in allen diesen so häufig vorgekommenen Fällen wohl kaum vermuthet werden kann. Da nun der Ersatz der Brandschäden auf die Casse des Brand-Assecurations-Instituts gewiesen ist, welche durch die gesetzmäßig ausgeworfenen Beiträge aller einzelnen Theilnehmer an diesem wohlthätigen Institute gebildet und erhalten wird, mithin jener Schadenersatz mittelbar jeden einzelnen Contribuenten mehr und minder trifft; so ist es um so wichtiger, die Untersuchungen über die Entstehung des Brandes durch Fahrlässigkeit, Verwahrlosung oder vorsätzliches Anlegen auf die gewissenhafteste und ernstlichste Weise zu veranstalten und zu führen, damit nicht Individuen, welche eintretende Unglücksfälle vielleicht durch Fahrlässigkeit selbst verschuldet haben, da eine Entschädigung auf Kosten Anderer verabreicht werde, wo mit dem Verluste der Entschädigung noch besondere gesetzliche Ahndung eintreten sollte.

Um nun dergleichen, die höchste Ungerechtigkeit in sich selbst tragende Fälle für die Zukunft möglichst zu verhindern, sieht Sich Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung gegenwärtig veranlaßt, sämmtlichen Behörden hiesiger Lande die genaueste Untersuchung über die Entstehung von Feuerunglücksfällen, insonderheit durch Vernehmung derjenigen, welche deshalb Wissenschaft haben können, Untersuchung der Localität, wo das Feuer zuerst entstanden, woraus in manchen Fällen fehlerhafte Beschaffenheit der Oefen, Heerde, Rauchfänge und daher Fahrlässigkeit der Hausbesitzer sich würde abnehmen lassen, nochmals dringend zur Pflicht zu machen, so wie nicht weniger denselben die strengste Aufsichtsführung über den Zustand der Feuerlöschgeräthschaften, der Feuerstätte und Essen, welche letztere durch den gegenwärtigen häufigen Gebrauch des Torfes schnell schadhaft werden, so wie überhaupt auf die Art und Weise, wie von den Hausbesitzern und Inwohnern, ingleichen dem Gesinde, mit feuerfangenden Gegenständen umgegangen werde — wohin besonders die Aufbewahrung der Torfasche gehört — anzubefehlen, wobei sowohl auf die gesetzlichen Bestimmungen

der allgemeinen Feuer-Ordnung vom 7. März 1782, als auf die einschärfenden Erlasse vom 21. Februar 1821 und 11. November 1822 hiermit ausdrücklich verwiesen wird. Hiernächst werden die mit der Polizeiaufsicht hierunter beauftragten Personen ihrer aufhabenden Pflichten erinnert und das sämmtliche Publicum auf das ernstlichste ermahnt, auf das gewissenhafteste seiner Seits individuell dahin zu wirken, daß die neuerer Zeit so häufig vorgekommenen Unglücksfälle möglichst vermieden und durch strenge Aufsicht und geeignete vorsorgliche Maßregeln alle Verwahrlosung entfernt werde.

Altenburg, am 14. Junius 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung das.

---

15. Verordnung des Gesammt-Consistorii, die von den Dorfrichtern zu fertigenden Specificationen aller in jedem Orte befindlichen schulfähigen Kinder betreffend,

vom 20sten Junius 1826.

Zur Anzeige ist gekommen, wie noch immer häufig auf dem Lande der Fall eintrete, daß von den schulpflichtigen Kindern, welche in andere Parochien vermiethet werden, der Pfarrer des Orts, worin dieselben dienen, keine Kenntniß erhalte, und daß daher selbiger sich auch außer Stand befinde, über den regelmäßigen Schulbesuch solcher Kinder die nöthige Aufsicht zu führen.

Es hat hierauf Herzogl. Gesammt-Consistorium zur Abhelfung dieses Mangels Sich bewogen gefunden, nicht nur die im 2ten §. des wegen ordentlicher Besuchung der Schulstunden, auch Bestellung besonderer Schulgelder-Einnehmer, unterm 23. October 1807 erlassenen höchsten Patents enthaltene Vorschrift:

> nach welcher durch die Dorfrichter jederzeit in der Oster- und Michaeliswoche eine richtige und vollständige Specification aller in jedem Orte befindlichen schulfähigen Kinder, bei einer Strafe von Zwei Thalern, gefertigt und dem Schullehrer, um darnach sein Schulregister einzurichten, zugestellt, dann aber dem verordneten Schulgelder-Einnehmer übergeben, ingleichen auch von diesen Dorfrichtern noch die schulfähigen Kinder, welche nach jener Aufzeichnung in das Dorf kommen, wie solches vornehmlich bei Vermiethungen eintreten könne, in dem Verzeichnisse noch nachgetragen werden sollen,

mittelst gegenwärtiger Bekanntmachung wieder ins Andenken zurückzurufen, sondern auch allen den Unterthanen, welche für die Zukunft dergleichen Kinder in Dienste nehmen und sie in jene Register zu Ostern und zu Michaelis, wegen deren in der Zwischenzeit erfolgten Dienstantritts, nicht haben eintragen lassen, hiermit aufzugeben, die Anzeige davon vor Ablauf der ersten acht Tage, seit dem sie dergleichen Kinder in Dienste genommen, unmittelbar bei dem Pfarrer des Orts, bei einer sie sonst treffenden gleichen Geld- oder Gefängnißstrafe, zu machen. Indem nun auch sämmtlichen hierunter competenten Orts-Obrigkeiten zur Pflicht gemacht wird, die ihnen Untergebenen darnach anzuweisen und auf genaue Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, auch vorkommende Contraventionsfälle gebührend zu ahnden, so wird auch allen den Geistlichen, welche die Aufsicht über die Schulen zu führen haben, auferlegt, über den regelmäßigen Schulbesuch erwähnter Kinder gehörige Aufsicht zu führen und nach Verfluß der Dienstzeit denselben bei ihrer Rückkehr in die Schulen ihrer Heimath über den Schulbesuch ein Zeugniß, welches diese Kinder dann bei dem Pfarrer des Wohnorts ihrer Eltern vorzuzeigen haben, auszustellen.

Uebrigens behält es bei der Consistorial-Verordnung vom 25. Februar 1825, nach welcher dergleichen Vermiethungen in dem letzten Schuljahre vor der Confirmation der Kinder gänzlich untersagt sind, sein unabänderliches Bewenden.

Sign. Altenburg, am 20. Junius 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Consistorium das.
H. F. Freiherr von Ende.

16. Bekanntmachung der Gesammt-Landes-Regierung, einen Nachtrag zu der unterm 20. November 1818 ergangenen Gleits-Ordnung betr.,

vom 26sten Junius 1826.

Demnach mit höchster Genehmigung in Folge der Verhandlungen des vorjährigen Deputationstages nachbefindlicher Nachtrag zu der unterm 20. November 1818 in das Land ergangenen Gleits-Ordnung erlassen worden ist; als wird solcher zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung andurch zur Publication gebracht.

Sign. Altenburg, den 26. Junius 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung das.

* * *

§. 1.

Für fremde Frachtfuhrleute sind hinsichtlich der Gleits-Abgabe die vier Aemter Cahla, Roda, Eisenberg und Camburg blos als Ein Amt, und eben so die zwei Aemter Altenburg und Ronneburg auch blos als Ein Amt anzusehen. Es kann daher für einen fremden Frachtfuhrmann im hiesigen Herzogthume innerhalb 24 Stunden, selbst wenn er binnen dieser Zeit alle sechs Aemter desselben berühren sollte, nie mehr, als eine zweimalige Gleits-Entrichtung Statt finden.

§. 2.

Frachtfuhrleute, welche das beladene Gleite bezahlt haben, sind bei lediger Rückfuhre innerhalb 24 Stunden von Entrichtung des ledigen Gleits frei. Geht der Fuhrmann leer durch und kehrt innerhalb 24 Stunden beladen zurück, so wird das Anfangs bezahlte ledige Gleite restituirt.

Jede veränderte Ladung bringt jedoch eine neue Gleits-Entrichtung mit sich.

§. 3.

Die Bewohner des Amts Eisenberg sind im Amte Roda, und eben so umgekehrt die Bewohner des Amts Roda im Amte Eisenberg hinsichtlich der Gleits-Abgabe für Einheimische zu betrachten.

§. 4.

Das ledige Gleite wird von denselben Personen und demselben Geschirre täglich nicht mehr als ein Mal erhoben.

§. 5.

Alle und jede Artikel, welche nicht in der Gleits-Ordnung, oder diesem Nachtrage dazu, mit bestimmtem Gleite angesetzt sind, müssen als Centnergut vergeben werden.

Es ist keinem Gleits-Einnehmer, bei strenger Ahndung, gestattet, einen Gleitspflichtigen auf bloßes Anmelden passiren zu lassen, oder ihm erst nach Verlauf einiger Zeit die Gleitszettel zuzustellen.

§. 6.

Von kranken, nicht eingespannten Pferden ist kein Gleite zu entrichten.

Vorspannpferde sind innerhalb der Amtsgrenze von der Gleits-Entrichtung frei.

§. 7.

Steinfuhren zur Wegebesserung sind auf Bescheinigung der Ortsbehörde von allem Gleite frei.

§. 8.

Alle herrschaftlichen Frohnfuhren sind gleitsfrei.

§. 9.

Der Juden-Leibzoll ist aufgehoben. Alle Israeliten haben, sie mögen mit eigenem oder fremdem Geschirre reisen, das Gleite davon blos einfach zu entrichten, dagegen aber auch fernerhin von ihren Handelswaaren, sie mögen nun dieselben mit eigenen, oder fremden Pferden fortschaffen, die doppelte Gleits-Abgabe zu bezahlen.

§. 10.

Eben so fällt die auf das Geschirr der Zahnärzte zeither gesetzte besondere Abgabe für die Folge weg.

§. 11.

Hausrath ist innerhalb Amtes gleitsfrei.

§. 12.

Reiter sind gleitsfrei, jedoch verbleibt es hinsichtlich der Abgabe bei Roßmärkten auch ihretwegen beim Alten.

§. 13.

Düngesalz, Asche und Gyps, so von Einheimischen innerhalb Amtes verführt werden, sind gleitsfrei, wogegen vom Kalk in der Folge das geordnete Gleite zu entrichten ist.

§. 14.

Wollene Zeuge, Tücher, Casimire u. s. w. sind, in so fern sie inländische Fabrikate sind, blos als Centnergut zu vergleiten.

§. 15.

Was an Getreide von einheimischen Getreidehändlern innerhalb Amtes verführt wird, ist frei von beladenem Gleite und hat blos das ledige zu entrichten.

§. 16.

Von Baumaterialien, welche Inländer zu ihren Bauten außerhalb Landes herbeiholen, ist bei der Hin- und Zurückfuhre jedesmal blos das ledige Gleite zu entrichten; werden dieselben innerhalb Landes herbeigeführt, so ist blos das halbe ledige Gleite zu erlegen.

§. 17.

Holzhändler, welche Holz innerhalb Amtes mit eigenen, oder gedungenen Pferden zum Verkauf verführen, haben blos das ledige Gleite zu entrichten.

§. 18.

Von allem Nutz-, Bau- und Werkholz haben die Holzhändler bei Ueberfahrung der Amtsgränze das ganze Gleite als Centnergut zu entrichten, von geringern Holzsorten dagegen, als Brennholz, Sägespäne, Lohe und so weiter, blos die Hälfte dieser Abgabe.

§. 19.

Ausländische Leinwand, welche zum Bleichen oder Drucken eingeführt wird, entrichtet vom Centner 1 Gr. Gleite.

§. 20.

Unter den nach No. II. 20. der Gleits-Ordnung gleitsfreien eigenen Feilschaften der Rittergutsbesitzer und Geistlichen sind blos eigene Ackerbau-Erzeugnisse und eigenes Vieh, nebst den aus ersteren gefertigten Fabrikaten, zu verstehen, und es fällt auch bei ihnen die Gleitsfreiheit weg, sobald die Fuhre nicht für eigene Rechnung, sondern als Lohnfuhre geschieht.

§. 21.

Alle Pferde- oder andere Viehhändler haben bei Einführung von Pferden, oder anderem Vieh in der ersten Gleitsstelle, welche sie betreffen, das halbe Gleite mit

1 Gr.	3 Pf.	von einem Pferde,
— "	9 "	von einem Füllen,
1 "	— "	von einem Ochsen,
— "	9 "	von einer Kuh oder anderm Rindvieh,
— "	4½ "	von einem Schwein,
— "	2¼ "	von einem Bock, Hammel, oder Kalbe,
— "	2 "	von einer Ziege, oder einem Schafe,
— "	1½ "	von einem Lamm, oder Saugschweine

zu entrichten, wogegen der Händler bei dem Ausgange gegen Vorzeigung der Gleitszettel auch nur das halbe Gleite zu bezahlen hat.

§. 22.

Von englischem Garn ist, wenn es blos durchgeht, 10 Gr. vom Pferde zu bezahlen, jedoch werden nur 10 Centner auf das Pferd angenommen. Bleibt hiernächst die Ladung länger als drei Wochen im Lande, so ist von jedem Centner 2 Gr. 6 Pf. zu entrichten.

§. 23.

Von allen in inländische Färbereien gesendeten ausländischen Stoffen ist zwar beim Eingange das geordnete Gleite zu entrichten, jedoch wird dasselbe beim Wiederausgange in der letzten Gleitsstelle, auf Bescheinigung des Färbers, gegen Zurückgabe der Gleitszettel, nach deren Betrag dem Betheiligten wieder zurückgezahlt.

§. 24.

Durchgehende, mit Wolle oder Baumwolle beladene Geschirre entrichten von jedem vorgespannten Pferde 5 Gr. 4 Pf.

§. 25.

Die Töpfer zu Waldenburg haben bei ihren Thonfuhren zu Frohnsdorf das Gleite täglich ein Mal zu entrichten.

§. 26.

In Lucka ist an Pflastergleite zu entrichten:

1 Gr.	— Pf.		von einem vierspännigen Wagen,
—	„	8 „	von einem drei- oder zweispännigen Wagen, und
—	„	6 „	von einem einspännigen Wagen.

§. 27.

Ebendaselbst haben bei den Viehmärkten die Inländer, sowohl Käufer, als Verkäufer, das bestimmte Gleite zu entrichten.

§. 28.

Die Gemeinden des Ziegelheimer Dingestuhls haben bei ihren Torffuhren von Bocka, wie bei ihren Brennholzfuhren, so lange die diesseitigen Unterthanen jenseits auf gleiche Weise begünstigt werden, blos

3 Pf. vom Pferde und
4 „ vom Wagen

zu geben.

§. 29.

Die Gemeinde Gosel ist auch fernerhin bis auf Widerruf von ihren eigenen Erzeugnissen, welche selbige ins Ausland verführt, wegen der ihr obliegenden Straßenbesserung des Gleits befreit.

§. 30.

Fremder Branntwein und Essig, der nach Ronneburg zur eigenen Consumtion verführt wird, ist ferner nicht mehr in dasigem Amte gleitsfrei, sondern hat das geordnete Gleite zu entrichten.

§. 31.

Bei den Viehmärkten zu Camburg ist von Jedem, er treibe mit Vieh an oder ab, das verfassungsmäßige Gleite mit

1 Gr. — Pf. von einem Stück Rindvieh,
— = 8 = von einem Schwein,
— = 4 = von einem Saugschwein

zu erlegen.

§. 32.

Die in der Gleits-Ordnung pag. 25 unter No. 13 abgeführten Gleits-Ansätze dürfen keineswegs in Anwendung kommen, wenn die dort genannten Gegenstände als Fracht mit Fuhre durchs Land transportirt werden.

§. 33.

Die Einwohner der Dörfer Mörsdorf, Bollberg und Dorna im Amte Eisenberg sind bei der Ausfuhr ungelochter Holzwaare gleitsfrei.

§. 34.

Alle zur Langholz-Flöße auf der Saale von Inländern aus inländischen Waldungen gebrachten Stammhölzer sind, außer dem Floßzoll und Stempelgeld, einer weitern Gleitsabgabe nicht unterworfen.

§. 35.

Alle aus dem Auslande in das Amt Cahla zum Behuf der Langholz-Flöße eingebrachten Langfloßhölzer haben von jedem Spannstück blos 1 Gr., und mithin von jeder zweispännigen Fuhre 3 Gr., nämlich

2 Gr. für die zwei Spannstücke und
1 = für den Wagen,

zu entrichten.

§. 36.

Folgende, in der Gleits-Ordnung vom Jahre 1818 nicht besonders aufgeführte Artikel haben im Einzelnen nachstehendes Gleite zu entrichten:

ein Centner Kleesaamen	1 Gr. — Pf.
ein Scheffel dergleichen	2 = — =

ein Centner Butter	9 Gr.	— Pf.	
und werden auf einen Centner 3 Hosen gerechnet.			
ein Fäßchen Butter, in so fern es nicht mehr als ½ Hose enthält	—	9	
eine Kanne Butter	—	4	
ein Fuchsbalg	1	—	
ein Marderfell	—	9	
ein Eimer inländischer Essig	2	—	
ein Schock Peitschenstäbe	—	6	
ein Dutzend Obst- oder andere Bäume	1	—	
ein Sensenträger	1	—	
ein Bienenstock	2	—	
ein Eimer saure Gurken	1	—	
ein Sack Gurken	—	6	
ein Schock dergl.	—	2	
ein Eimer Kirsch- oder Himbeersaft	4	—	
eine Trage optische Waaren	1	6	
ein Boden- oder halber Mühlstein	1	6	
eine Tonne Glätte	8	—	
ein Schock Eier	—	6	
ein Schock Käse	—	4	
ein Schock Kraut	—	3	
eine Trage Citronen	1	6	
ein Reh	2	—	
ein Hase	—	8	
ein Auerhahn	1	6	
ein Birkhahn	—	9	
eine Schnepfe	—	6	
ein Pferd oder Esel, mit Getreide beladen	1	—	
ein einzelner Scheffel Getreide	—	6	
ein Schubkarren Pökellinge	1	—	
einer dergl. mit Aalen oder andern Fischen	1	—	
ein Korb dergleichen	—	6	
ein Centner Schmelzbutter beim Ein-, Durch- und Ausgange	9	—	
ein Schock Siebläufte	—	4	

ein Schock Satzholz	— Gr.	1 Pf.	
ein Centner Werkgarn	2 ⸗	— ⸗	
Leinwand, durchgehende, wird als Centnergut vergeben.			
ein Centner eingehende Leinwand	1 ⸗	— ⸗	
ein Schock ausgehende Leinwand; fein	1 ⸗	4 ⸗	
grob	— ⸗	8 ⸗	
Leinwand, welche zum Drucken, Bleichen oder Färben ins Ausland geschickt wird, vom Centner	1 ⸗	— ⸗	
flächsenes Garn, wenn es kleine Weife ist, vom Stück	— ⸗	1 ⸗	
flächsenes Garn, wenn es größere Weife ist, vom Stück	— ⸗	2 ⸗	
wollenes, gefärbtes Garn, zwei Stück gleich einem Pfunde	— ⸗	2 ⸗	
dergleichen weißes, ein Stück gleich einem Pfunde	— ⸗	1 ⸗	
baumwollenes und englisches Garn, vom Centner	2 ⸗	6 ⸗	
ausländische Zeugwaaren, Tücher, Casimire u. s. w., vom Centner	2 ⸗	6 ⸗	
dergl. vom Schubkarren	1 ⸗	4 ⸗	
dergl. von der Trage	1 ⸗	— ⸗	
dergl. vom einzelnen Stücke	— ⸗	6 ⸗	

Das Geschirr passirt frei

ein einspänniger Wagen mit Töpferwaaren	3 ⸗	— ⸗
einer dergl., wenn er auf Märkte im Lande verführt wird	2 ⸗	— ⸗
ein zwei- und mehrspänniger Wagen mit dergleichen	5 ⸗	— ⸗
einer dergl., wenn er auf Märkte im Lande verführt wird, blos	3 ⸗	— ⸗

Die Töpfer in Kohren entrichten im Altenburgischen Amtsbezirk

von jedem Topfwagen	4 ⸗	— ⸗
und retour	2 ⸗	— ⸗

§. 37.

Von allen Gleitsstrafen erhält in der Folge der Denunciant die Hälfte und der betreffende Hauptgleits-Einnehmer ein Viertel; das letzte Viertheil aber fällt zur Casse und ist bei derselben zu vereinnahmen.

Herzogl. Gesammt-Cammer bleibt es jedoch vorbehalten, nicht blos den herrschaftlichen Antheil an diesen Strafgeldern, sondern auch die Antheile des De-

nunclanten und des Hauptgleits-Einnehmers in besondern Fällen zu erlassen und herabzusetzen.

§. 38.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß zu größerer Bequemlichkeit für die Betheiligten bei der Gleitsentrichtung seit 1818 noch folgende Beigleitsstellen sind angelegt worden, nämlich:

A. Im Amte Altenburg

zu Monstab, Threna, Gerstenberg, Haselbach, Harthau, Padiß, Schnauderhainichen und Runsdorf.

B. Im Amte Ronneburg

zu Mannichswalde.

C. Im Amte Roda

zu Mörsdorf, Schöngleina und auf der neuen Schenke bei Drakendorf.

D. Im Amte Eisenberg

zu Hartmannsdorf, Hainchen, Heiligenkreuz, Kauerwiß, Köckenitsch und im neuen Chausseehause bei Tautenhain, wogegen die Beigleitsstelle im Dorfe Tautenhain selbst aufgehoben und eben so die im Eisenbergischen Amts-Antheil des Dorfes Mörsdorf befindlich gewesene Stelle nach dem Rodaischen Amts-Antheil dieses Dorfes verlegt worden ist.

Auch ist das Beigleit zu Bürgel im Jahre 1822 an das Großherzogthum Sachsen-Weimar abgetreten worden; jedoch bestehen nach dem diesfalls abgeschlossenen Staats-Vertrage vom Jahre 1822 die früher Statt gefundenen Gleitsfreiheiten für Altenburgische Unterthanen in Bürgel so lange fort, als dort das Gleite als solches erhoben wird, und sind die in Bürgel schon nach vollem Betrag vergleiteten Ladungen u. s. w. eben so zu beurtheilen, als wenn jene Gleitsstelle annoch zu dem Amte Eisenberg gehöre.

E. Im Amte Cahla

im Dorfe Sulza.

Die in gegenwärtigem Nachtrage zur Gleits-Ordnung vom Jahre 1818 enthaltenen Bestimmungen treten, in so fern sie nicht bereits früher zur Erleichterung der Gleitspflichtigen eingeführt worden sind, mit dem ersten October 1826 in gesetzliche Kraft, und werden hiermit, auf höchsten Befehl der gnädigst regierenden Durchlauchtigsten Gesammt-Regenten, zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 18. Mai 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Cammer das.

---

17. Bekanntmachung der Gesammt-Landes-Regierung, die Bestimmung der Breite der Landstraßen betreffend,

vom 3ten Julius 1826.

Nachdem an dem im vorigen Jahre gehaltenen Deputationstage unter höchster landesherrlicher Genehmigung gesetzlich bestimmt worden ist, daß die Breite der Landstraßen, mit Einschluß der Gräben, sechzehn Ellen betragen, auch die Breite der Landstraßen da, wo sie geschmälert worden, auf das nunmehrige gesetzliche Maß von 16 Ellen wieder hergestellt werden soll; als wird solches zu Jedermanns Wissenschaft andurch öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, den 3. Julius 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung das.

---

18. Steuer-Ausschreiben,

vom 3ten Julius 1826.

Wir Friedrich, Wir Ernst, Wir Bernhard Erich Freund, Von Gottes Gnaden, allerseits Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meißen, gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenstein rc. rc.

Fügen denen von der Ritterschaft, den Städten und Communen, auch allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen Unsers Fürstenthums Altenburg zu wissen:

Demnach bei dem, aus landesväterlicher Obsorge für das Beste Unserer geliebten Unterthanen, im vorigen Jahre zu Altenburg gehaltenen Deputationstage, von Unserer getreuen Landes-Deputation die, in dem gegenwärtigen Jahre zu verschiedenen Terminen zu Ende laufenden, Verwilligungen bis zu eben den Terminen des Jahres 1830 continuiret worden sind, von Unserer gesammten getreuen Landschaft auch der Beitritt hierzu in einer vom landschaftlichen Directorio eingereichten Schrift vom 14. April dieses Jahres erklärt worden ist; so haben Wir der Erforderniß gemäß erachtet, mittelst gegenwärtigen Ausschreibens bekannt zu machen, wie es mit Einbringung derselben zu halten sey.

Demnach sollen auf die bevorstehenden Vier Verwilligungs-Jahre geliefert und eingebracht werden:

A. Zu Unserer Cammer zu Altenburg.

1) Eine halbe Landsteuer jährlich zum Termin Viti, und

2) die Tranksteuer vom in- und ausländischen Weine, Branntweine, Bier und Essig auf die drei Termine Quasimodogeniti, Crucis und Luciä in der Maße, wie solche in der Tranksteuer-Ordnung vom 14. Junius 1757 festgesetzt, beim Landtage 1775 erhöhet und bisher erstrecket worden, bis und mit Crucis 1830.

3) der neue Impost von Zwei Thalern für jeden Eimer eingeführten und zur Consumtion im Lande verbleibenden ausländischen Weins und Branntweins, ingleichen Einem Groschen von jeder Flasche dergleichen Weins und Branntweins, bei welchem Impost alle Exemtions-Privilegien und andere Ausnahmen sowohl in Städten, als auf dem Lande cessiren und nicht in Anwendung gebracht werden sollen, welcher auch

rücksichtlich des Branntweins bei künftigem Eintritt gesetzlicher Verbote des Branntweinbrennens in hiesigem Lande während der Dauer derselben bis auf die Hälfte vermindert werden soll, so wie solches alles in dem Mandat vom 20. November 1818 näher bestimmt ist, und zwar zu den sub 2 bemerkten drei Terminen, Quasimodogeniti, Crucis und Luciä, bis und mit Crucis 1830.

B. Zur Obersteuer-Casse.

I. Zwei ganze Präsent-Gelder

jährlich von den Rittergütern, zur Hälfte zu Lichtmeß, zur Hälfte zu Johannis zahlbar, mit Einschluß des Aequivalents von solchen Ritter- und Freigütern, die nicht Präsent-Geld entrichten, ingleichen des Beitrags von steuerfreien Grundstücken — welches alles vorher in den Reichs-Kriegs-Schulden-Tilgungs-Fonds geflossen ist, und wozu auch Unsere Cammer- und Chatull-Güter, wie bisher, so fernerhin contribuiren sollen — von und mit Lichtmeß 1827 anfangend, bis und mit Johannis 1830.

II. An ordentlichen Präsent-Geldern.

Ein halbes Präsent-Geld Martini 1826.
Ein halbes Präsent-Geld Ostern 1827.
Ein halbes Präsent-Geld Martini 1827.
Ein halbes Präsent-Geld Ostern 1828.
Ein halbes Präsent-Geld Martini 1828.
Ein halbes Präsent-Geld Ostern 1829.
Ein halbes Präsent-Geld Martini 1829.
Ein halbes Präsent-Geld Ostern 1830.

III. Der freiwillige ritterschaftliche Beitrag

Eines Groschens jährlich von jedem Ein Tausend Gülden Meißnisch der Lehnstaxe, zu Ostern gefällig, von und mit Ostern 1827 bis und mit Ostern 1830.

IV. Der freiwillige Beitrag gesammter Ritterschaft an ¼ pro Cent

des lehnstaxmäßigen Werthes der Rittergüter, jährlich halb zu Ostern, halb zu Michael gefällig und mit Ostern 1827 anhebend, bis und mit Michael 1830, welcher durch die bestellten ritterschaftlichen Einnehmer eingehoben und an die Obersteuer-Casse eingerechnet wird.

V. An Landsteuern.

Zwölf ganze und eine halbe Landsteuer jährlich, nehmlich:

Eine ganze Steuer Michael 1826.
Eine ganze Steuer Simonis Judä 1826.
Eine ganze Steuer Martini 1826.
Eine ganze Steuer Catharinä 1826.
Eine ganze Steuer Nicolai 1826.
Eine ganze Steuer Trium Regum 1827.
Eine ganze Steuer Lichtmeß 1827.
Eine ganze Steuer Lätare 1827.
Eine ganze Steuer Georgii 1827.
Eine ganze Steuer Walpurgis 1827.
Eine halbe Steuer Viti 1827,
außer der oben angeführten, zu Unserer Cammer fließenden halben Viti-Steuer.
Eine ganze Steuer Jacobi 1827.
Eine ganze Steuer Bartholomäi 1827,
und eben diese Steuern während der übrigen drei Bewilligungs-Jahre und zu den nämlichen Terminen bis Bartholomäi 1830.

Dann

nach Wegfall der Grundvermögens-Steuer sowohl von Rittergütern, als von allem Allodial-Grundeigenthum, und zwar bei beiden von und mit den Terminen resp. Lichtmeß und Ostern 1826 an.

VI. Die Schulsteuer

zu Zwei Groschen jährlich in zwei Terminen, zu Trium Regum und Bartholomäi, von jeder nach dem Edict vom 18. April 1803 derselben unterworfenen Person und in der daselbst näher bestimmten Maße bis und mit Bartholomäi 1830.

VII. Die Hundesteuer

zu Sechzehn Groschen jährlich, den 1. August jeden Jahres zahlbar, von jedem dieser Abgabe in Gemäßheit des Edicts vom 13. Junius 1803 unterworfenen Hunde, so wie diese Abgabe durch die Circular-Verordnung vom 13. Mai 1806 näher bestimmt ist, bis mit dem 1. August 1830.

VIII. Die außerordentliche Handelssteuer

von den Negotianten und handeltreibenden Personen, so wie solche zeither entrichtet, und mittelst Circulars vom 30. December 1805 erhöhet worden, in dieser Maße bis und mit Bartholomäi 1830.

IX. Ein Impost- und Transito-Zoll

auf Wein und Branntwein außer der Trankstener, so wie solcher zeither schon bestanden hat, bis und mit Crucis 1830.

Die beiden Abgaben unter VIII. und IX. nebst der halben Landsteuer Georgii sind vormals zum Reichs-Kriegs-Schulden-Tilgungs-Fonds geflossen.

X. Die Biersteuer,

oder Ein Pfennig von jeder Kanne braunen Bieres aller Art, auch des Breihahns im ganzen Lande, völlig in der Maße, wie vorher die Abgabe von einem halben Pfennig Statt gefunden hat, und wie solche am Landtage 1792 verwilligt, auch durch die Circular-Verordnung vom 13. Mai 1806, so wie durch das unterm 6. August 1810 der Erhöhung halber erlassene Patent näher bestimmt worden ist, bis mit Crucis 1830.

XI. Die Fleischsteuer

von allem im Lande geschlachteten Viehe und sonst ins Land eingebrachten Fleische, auch Wurst, in Gemäßheit der darüber seit dem Jahre 1807 erlassenen Mandate, Circulare und sonstigen Verordnungen, besonders in Gemäßheit Unsers unterm 6. August 1810 erlassenen Patents, bis und mit dem Quartal ultimo September 1830.

XII. Die Mahlsteuer

an Drei Groschen von jedem Scheffel Frucht und Sechs Groschen von jedem Scheffel Waizen Altenburgisches Gemäß, wie solche in Unserm Edict vom 28. October 1814 festgesetzet und nachher weiter erläutert und näher bestimmt worden ist, bis und mit dem Quartal ultimo December 1830.

Wir gebieten demnach denen von der Ritterschaft, den Beamten, den Räthen der Städte und den Steuer-Einnehmern gnädigst, über dieses Unser Ausschreiben treulich und ernstlich zu halten und resp. darauf zu sehen, daß solchem bei ihren Untersassen nachgelebt werde, hiernächst die vorstehenden Präsent-Gelder, Land-, Trank-,

Schul=, Hunde=, Bier=, Fleisch= und Mahlsteuer, die früherhin zum Reichs=Kriegs=Schulden=Tilgungs=Fonds verwilligten Impost und Transito=Zoll, außerordentliche Handelssteuer, auch Aequivalent von Steuer= und Präsentgelderfreien Grundstücken zu den bestimmten Terminen richtig und ohne Rest einzubringen und resp. selbst abzustatten, solche zu rechter Zeit resp. zu Unserm Gesammt=Cammer= und Obersteuer=Collegium, nach den vorhandenen Verordnungen, sammt pflichtmäßig attestirten Registern und resp. Vacat=Scheinen einzuliefern, dabei auch allen Verzug und Aufschub, auch alle Reste zu vermeiden und gegen diejenigen, welche sich der schuldigen Entrichtung weigern, oder sich hierunter sonst säumig zeigen sollten, nach den diesfalls von Unserm Gesammt=Obersteuer=Collegium erlassenen Verordnungen gebührend zu verfahren, bei kundbarer Unvermögenheit aber mit Beilegung obrigkeitlichen Zeugnisses Bericht zu erstatten, indem Wir allen demjenigen, was in diesen Angelegenheiten von Unserm Gesammt=Obersteuer=Collegium und bei der Tranksteuer, so viel die Einbringung betrifft, von Unserer Gesammt=Cammer verordnet und befohlen wird, stracklich nachgegangen wissen wollen.

Daran geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gotha, den 3. Julius 1826.

Auf Ihrer Herzoglichen Durchlauchten gnädigsten Special=Befehl.

(L. S.) Herzogl. Sachsen=Gotha=Altenburgisches Geheimes Gesammt=Ministerium.

von der Becke.

19. Bekanntmachung der Gesammt-Landes-Regierung,

die Beitragspflichtigkeit der einzelnen Communen zum Brotbedarf für die zu ihnen gehörigen, im hiesigen Zwang-Arbeitshause detinirten Personen, welche denselben nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, betr.,

vom 22sten Julius 1826.

An dem im vorigen Jahre gehaltenen Deputationstage ist unter höchster Genehmigung in dem ertheilten Deputationstags-Abschiede und mit nachgefolgter Zustimmung gesammter Landschaft bestimmt worden:

daß künftig die einzelnen Communen den Brotbedarf für die zu ihnen gehörigen, im hiesigen Zwang-Arbeitshause detinirten Personen, die denselben nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, der Casse des Instituts zu vergüten haben sollen.

Der Tag, von welchem die Leistung dieser Vergütung ihren Anfang nehmen soll, ist vorliegenden Umständen nach auf den 8. Mai dieses Jahres festgesetzt worden, und wird der Betrag der zu leistenden Vergütung den betreffenden Communen von dem Rechnungsführer bei der Casse des Zwang-Arbeitshauses bekannt gemacht werden. Solches wird andurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Sign. Altenburg, den 22. Julius 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung das.

20. Bekanntmachung der Gesammt-Landes-Regierung,

die zwischen der Herzogl. Sächs. Gesammt-Landesregierung hier und der Königl. Sächs. Landesregierung zu Dresden wegen des Heimathsrechts der annoch in väterlicher Gewalt sich befindenden Kinder getroffene Uebereinkunft betreffend,

vom 7ten August 1826.

Zwischen der Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung hier und der Königl. Sächs. Landes-Regierung zu Dresden ist auf jenseitigen Antrag die Uebereinkunft getroffen worden: daß Kinder, die sich noch in väterlicher Gewalt befinden, wenn sie bei einer Aufenthaltsveränderung ihrer Eltern diesen folgen, in dem neuen Wohnorte der letztern nicht auch für sich ein Heimathsrecht erlangen, sondern daß vielmehr hierzu ein durch die Kinder selbst herbeigeführtes Verhältniß erforderlich ist.

Indem daher dieses andurch bekannt gemacht wird, werden die Unter-Obrigkeiten des hiesigen Herzogthums zugleich angewiesen, sich in vorkommenden Fällen, besonders wenn die Frage entsteht, ob ein im Königreich Sachsen geborner Sohn eines dermaligen Altenburgischen Unterthans in den hiesigen oder jenseitigen Landen militärpflichtig sey, hiernach zu achten.

Altenburg, den 7. August 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung das.

21. Verordnung des Gesammt-Consistorii,

wodurch die bei Abführung der Leichen aus einer Parochie in die andere zeither Statt gefundene Observanz wegen Entrichtung der Begräbnißgebühren aufgehoben wird,

vom 22sten August 1826.

Nach zeitheriger Observanz waren von Leichen, die aus einer Parochie in eine andere abgeführt wurden, in jedem Kirchspiele, wo sie durchkamen, sobald nicht ein Freipaß gesucht und erlangt worden war, die jeden Orts eingeführten Begräbnißgebühren zu gelten. Das Herzogl. Gesammt-Consistorium hier hebt, nach dem Beispiel der Nachbarstaaten, diese Observanz gegenwärtig auf und verordnet:

1) Bei Abführung von Leichen aus einer Parochie in die andere sind die Stolgebühren in der eigentlichen Parochie des Verstorbenen und in dem Kirchspiel, wo die wirkliche Beerdigung erfolgt, zu entrichten.
2) Wird, wie zu thun, unbenommen, in einem oder mehreren Kirchspielen, durch welche die Leiche kommt, Begleitung der Geistlichkeit und der Schule innerhalb der Grenze des Kirchspiels ausdrücklich verlangt, so sind dann ausnahmsweise die herkömmlichen Funeralgebühren auch dort dafür zu erlegen.
3) Die zeitherigen Todtenfreipässe fallen weg, es ist aber,
4) um bei dergleichen Wegführungen der Leichen alle bedenkliche Verheimlichung zu vermeiden, in jedem Fall, wo eine Leiche nach dem Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterlassenen in einer andern Parochie begraben wird, als wohin die Beerdigung legaler Weise gehört, die Genehmigung des Herzogl. Gesammt-Consistoriums und ein diesfallsiger Erlaubnißschein zu suchen.

Die Ephorien und Pfarrer des hiesigen Herzogthums werden daher somit angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hiernach allenthalben zu achten.

Altenburg, den 22. August 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Consistorium das.
H. F. Freiherr von Ende.

22. Verordnung des Gesammt-Consistorii,

wodurch bei Verpachtung der Pfarrgüter der Schluß und Anfang der Pachtjahre auf den Zeitraum von Michael bis zu Michael bestimmt wird,

vom 22sten August 1826.

Nachdem unterzeichnete Stelle zu Befolgung der Verordnung vom 7. Decbr. 1824:

> „nach welcher bei Abtheilung der Besoldungen von Pfarrern und Schullehrern zwischen dem Vorgänger und dessen Erben an einem und dem Nachfolger am andern Theile die Retrotraction aller über den Termin Michael oder noch weiter hinaus gefälligen Besoldungsstücke völlig aufgehoben und das zeither bestandene Herkommen, welches Michael zum Termin für den Schluß und Anfang der Besoldungen der Geistlichen bestimmte, zum Gesetz erhoben worden,"

unerlaßlich findet, daß bei Verpachtungen der den Inhabern geistlicher Stellen zu ihrem Einkommen angewiesenen Oekonomien der Schluß und Anfang der Pachtjahre auch auf denselben Zeitraum, von Michael bis Michael, bestimmt und auf diese Weise die Pachtzeit bei geistlichen Gütern mit dem Rechnungsjahre der gedachten Besoldungen der Geistlichen in parallelen Lauf und Richtung gesetzt werde; so wird dem gemäß und mit ausdrücklicher Aufhebung des frühern Rescripts vom 9. September 1777 S. 3 der dritten Beifugen-Sammlung, „welches die Verpachtung der Pfarrgüter noch zu Weihnachten zuläßt," sämmtliche Geistlichkeit hiesiger Lande, unter der Verwarnung, daß jeder dem entgegen, mithin künftig nicht von Michael bis Michael, verabfaßte Pachtcontract sofort für null und nichtig angesehen, nicht confirmirt und auf Kosten des Contravenienten zur Abänderung werde zurückgegeben werden, angewiesen, gegenwärtige Verordnung von nun an durch Stellung aller künftigen Pacht-Contracte auf den Zeitraum von Michael bis Michael nach zu gehen und bei den noch bestehenden, zu Michael aber nicht, sondern zu einem andern Termine sich endigenden Verpachtungen im Fall der Weiterverpachtung zu Befolgung dieser Verordnung das erste Pachtjahr nicht auf das ganze Jahr, sondern blos auf den Zeitraum, welcher vom Schluß des alten Pachts bis zum nächsten Michael noch übrig ist, dagegen die nachfolgenden Jahre auf die mehrgedachte Zeit, von Michael bis Michael, festzusetzen und zu beschränken.

Sign. Altenburg, am 22. August 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Consistorium das.
H. F. Freiherr von Ende.

23. Bekanntmachung der Gesammt-Landes-Regierung, die Bestimmung über den Anfang der Kirmsen im hiesigen Amtsbezirk enthaltend,

vom 14ten October 1826.

Demnach Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung in Einverständniß mit Herzogl. Gesammt-Consistorium und nach erforderten gutachtlichen Bericht des hiesigen Amtes theils wegen der um diese Zeit noch nicht völlig beendigten Feldarbeiten, theils zu Vermeidung aller Collisionen mit der durch öffentliche Bekanntmachung vom 6. Februar d. J. angeordneten Feier des Reformationsfestes als eines allgemeinen kirchlichen Festtages die Entschließung gefaßt hat,

den Anfang der Landkirmsen im hiesigen Amtsbezirk in ihren drei Reiten von und mit dem heurigen Jahre an für die Zukunft auf den nach dem Reformationsfest nachfolgenden Sonntag zu bestimmen;

als wird solches zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, den 14. October 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung das.

24. Bekanntmachung der Gesammt-Landes-Regierung,

die zwischen der Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung zu Altenburg und der Königl. Sächs. Landes-Regierung zu Dresden wegen Vergütung der Kosten in Strafrechtsfällen getroffene Convention betreffend,

vom 15ten Novembee 1826.

Die Herzogl. Sächs. Gesammt-landes-Regierung zu Altenburg und die Königl. Sächs. landes-Regierung zu Dresden sind, nach vorgängiger allerhöchst und hoher Autorisation hierzu, in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den verschiedenen Gerichtsstellen veranlaßt werden, dahin mit einander übereingekommen und erklären hiermit:

daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen werden, oder auf die Casse des Staats, oder die Casse des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andere Kosten für Protocollirung, Schreib- und Abschriftsgebühren, so wie die an die Gerichtspersonen, oder an die Cassen, sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien von beiden Regierungen ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen landen Kraft erhalten und vom 1. Januar 1827 an in Wirksamkeit treten.

Diese Convention wird daher zur Nachricht und Nachachtung sämmtlicher Unterobrigkeiten des hiesigen landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, am 15. November 1826.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung das.

Gesetz = Sammlung
für das
Herzogthum Altenburg
vom Jahre 1826.

---

25. Höchstes Ueberweisungs= und Besitznahme=Patent

der Durchlauchtigsten Herzöge von Sachsen=Hildburghausen, nunmehr von Sachsen=Altenburg, Sachsen=Coburg=Saalfeld und Sachsen=Meiningen,

vom 15ten November 1826.

Wir Friedrich, Wir Ernst, Wir Bernhard Erich Freund, Von Gottes Gnaden Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meißen, gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravensstein rc. rc.

Fügen hiermit zu wissen: Bekanntlich haben Wir, nachdem durch das am 11. Februar v. J. erfolgte Ableben des weil. Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Friedrich IV., Herzogs zu Sachsen=Gotha und Altenburg, dieses Herzogliche Haus in seinem Mannsstamm erloschen ist, die dadurch Uns angefallenen Gotha= und Altenburgischen Lande, bis zu einer endlichen Vereinigung darüber, in gemeinschaftlichen Besitz nehmen und bisher gemeinschaftlich verwalten lassen.

Auf Unser gemeinschaftliches Ersuchen haben Se. Königliche Majestät von Sachsen die Leitung und Vermittelung bei den Unterhandlungen über die beabsichtigte Auseinandersetzung übernommen. Sehr bald hat sich Uns dabei die Ueberzeugung aufgedrängt, daß eine dem Wohl Unserer gesammten Lande entsprechende Theilung nur in so fern möglich seyn würde, als zu gleicher Zeit einige gegenseitige Abtretungen Uns angestammter Länder und Landestheile Statt fänden. So schmerzlich dergleichen Opfer Unsern landesväterlichen Herzen auch immer fallen mochten, so haben Wir doch

den sie heischenden höhern Rücksichten nachgegeben, wodurch endlich zu Hildburghausen am 12. November d. J., unter Königlich Sächsischer Vermittelung, ein von Uns nachmals unterm heutigen Tage ratificirter Vertrag über die ganze Successionsangelegenheit zu Stande gekommen ist, nach welchem

A. Wir, Herzog Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen, Unsere gesammten bisherigen Lande,

Wir, Herzog Ernst zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, das Fürstenthum Saalfeld, das Amt Themar und die auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Coburgischen Ortschaften,

Wir, Herzog Bernhard Erich Freund zu Sachsen-Meiningen, die Cammergüter Kahlenberg und Gauerstadt,

abtreten, und diese gegenseitig abzutretenden und die Uns neuerlich angefallenen Gotha-Altenburgischen Lande von nun an folgendermaßen vertheilt besitzen werden: Es gelangt nämlich

B. an Uns, Herzog Friedrich, das Fürstenthum Altenburg mit Ausschluß der nach den weiter unten (unter D.) vorkommenden Bestimmungen, an Sachsen-Meiningen fallenden Landestheile, aber mit der bisher von Sachsen-Hildburghausen ausgeübten Lehnsherrlichkeit an dem Rittergute Schwandiß im Altenburgischen, insbesondere aber auch mit den eilf Dorfschaften: Ammelstädt, Bucha, Dienstädt, Etzelbach, Gräfendorf, Oberhasel, Kolkwitz, Langenorla, Mötzelbach, Saalthal und Schweinitz;

C. an Uns, Herzog Ernst, das Herzogthum Gotha ohne das Amt Kranichfeld und ohne den bisher Gothaischen Antheil an Römhild,

die bisher Hildburghausenschen Aemter Königsberg und Sonnenfeld, letzteres jedoch ohne die dazu gehörig gewesenen Lehnschaften im Meininger Oberland, und die in dem Fürstenthum Coburg gelegenen, bisher Meiningischen Cammergüter Kahlenberg und Gauerstadt,

mit welchen neuerworbenen Ländern und Landestheilen Wir von nun an noch ferner das Fürstenthum Coburg ohne die auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Ortschaften, jedoch mit den Fluren und Zubehörungen solcher Ortschaften besitzen werden, welche auf dem rechten Ufer der Steinach liegen, dergestalt, daß Uns namentlich auch die Ortschaften Fürth am Berg und Horb mit ihren ganzen Fluren verbleiben;

D. an Uns, Herzog Bernhard Erich Freund, das Herzogthum Hildburghausen, mit alleiniger Ausnahme der Aemter Königsberg und Sonnenfeld, und der Lehnsherrlichkeit an dem Altenburgischen Rittergute Schwandiß,

das Fürstenthum Saalfeld,

die bisher zum Fürstenthum Coburg gehörig gewesenen, auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Ortschaften: Mupperg, Mogger, Liebau, Oerlsdorf, Rotheul, Lindenberg, Langenmüß und die sämmtlichen sogenannten Wustungen, und zwar die Ortschaften mit allen ihren, auch mit den auf dem rechten Steinach-Ufer gelegenen Zubehörungen,

das Amt Themar,

das bisher zu Gotha gehörig gewesene Dritttheil des Amtes Römhild,

das bisher Altenburgische Amt Camburg mit der Saline Neusulza, und mit der von Weimarischem Gebiet umgebenen Parzelle Vierzehnheiligen,

der an das Amt Camburg gränzende Theil des Amtes Eisenberg, namentlich die Ortschaften: Thierschneck, Molau, Kasekirchen, Kauerwitz, Uttenbach, Seuselitz, Seidewitz, Neidschütz, Priesnitz, Janisroda, Aue, Boblas, Heiligenkreuz, Köckenitsch und Groitzschen,

die von Weimarischem Gebiet umgebenen Altenburgischen Parzellen Lichtenhain und Mosen,

das Amt Kranichfeld,

die bisher von Sachsen-Hildburghausen wegen Sonnenfeld besessenen Lehnschaften in verschiedenen Ortschaften des Meininger Oberlandes,

mit welchen neuerworbenen Ländern und Landestheilen Wir künftig alle Unsere bisherige Lande, jedoch mit Wegfall der Cammergüter Kahlenberg und Gauerstadt, besitzen werden.

Daher entbieten Wir, insgesammt, allen Behörden, Dienern, Vasallen und Unterthanen, in nurgenannten, von der Theilung und gegenseitigen Abtretung betroffenen Landen und Landestheilen Unsere Gnade, und eröffnen ihnen hiermit, daß Wir andurch nicht nur den bisher gemeinschaftlichen Besitz der Gotha-Altenburgischen Lande, sondern auch, an eines Jeden Theile, den bisherigen ausschließenden Besitz der zur gegenseitigen Abtretung bestimmten, oben (unter A.) genannten Länder und Landestheile, zu Gunsten der neuen Erwerber, aufgeben, und dagegen von diesen Ländern und Landestheilen, so wie oben (unter B. C. und D.) deren neue Landesherren bestimmt sind, hiermit Besitz nehmen.

Zugleich entlassen Wir diejenigen Unserer Vasallen und Unterthanen, welche vermöge dieser Veränderung ein Wechsel der Landes- und Lehnsherren betrifft, der gegen dieselben und die betreffenden Herzoglichen Häuser bisher aufgehabten Pflichten, und verweisen sie damit an ihre neuen Landes- und Lehnsherren, als an ihre von Gott eingesetzte Obrigkeit. Wir scheiden von diesen Unsern geliebten Unterthanen, die Uns, zum

Theil unter schwierigen Zeitverhältnissen, unvergeßliche Beweise treuer Anhänglichkeit gegeben haben, unter Anwünschung des göttlichen Seegens und mit der tröstenden Beruhigung, daß Wir hauptsächlich nur ihrer eigenen Wohlfahrt das schmerzliche Opfer der Trennung bringen, und daß sie in ihren Landesherren nur sich nahbefreundete Mitglieder einer und derselben, ihre unter sich stammverwandten Unterthanen mit gleicher Liebe umfassenden Regentenfamilie wechseln, welche in diesem Wechsel ein nothwendiges Mittel erblickt, ihre Lande desto sicherer zu beglücken. Von Unsern sonach heute an Uns überwiesenen und von Uns übernommenen neuen Unterthanen aber erwarten Wir, daß sie in Uns und Unsern Fürstlichen Erben und Nachfolgern ihre Landesherren erkennen, und Uns die schuldige Unterthänigkeit und Treue beweisen werden, wogegen Wir ihnen Unsern landesherrlichen Schutz und Unsere landesväterliche Sorge für ihr Wohl hiermit zusagen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir dieses gemeinschaftliche Ueberweisungs- und Besitznahme-Patent eigenhändig vollzogen und mit Unsern Fürstlichen Siegeln bedrucken lassen.

Gegeben Hildburghausen, Coburg zur Ehrenburg und Meiningen zur Elisabethenburg, den 15. November 1826.

(L. S.) Friedrich, H. z. S. (L. S.) Ernst, H. z. S. (L. S.) Bernhard Erich Freund, H. z. S.

26. Höchste Verordnung,

die Organisation des Geheimen Ministerii betreffend,

vom 1sten December 1826.

Wir Friedrich, von GOTTES Gnaden Herzog zu Sachsen rc. rc.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem mit dem Tage der Vollziehung des zwischen Uns und Unserer Herrn Vettern zu S. Coburg und S. Meiningen Ibden Ibden am 12. d. Ms. zu Hildburghausen abgeschlossenen Erbvergleiches über die angefallenen Gotha-Altenburgischen Lande die Auflösung der bisherigen obersten Verwaltungsstelle dieser Lande, des Geheimen Gesammt-Ministerii zu Gotha, eingetreten ist, haben Wir Uns veranlaßt gesehen, die Berathung der zu Unserer höchsten Entschließung vorzulegenden Gegenstände der obern Staatsverwaltung einem neugebildeten Geheimen Ministerio für Unser Herzogthum Altenburg zu übertragen und zu dieser höchsten Landesstelle berufen:

Unsern Geheimenraths-Präsidenten und Minister, Canzler und Obersteuer-Director, Carl Friedrich Adolph von Trützschler, und

Unsern wirklichen Geheimenrath und Minister, Carl Johann Heinrich Ernst Edler von Braun,

als wirklich vortragende und repräsentirende Geheime Räthe und Minister,

Unsern Geheimen Legationsrath, Carl Christian Wüstemann,

als Sitz und Stimme führenden und zugleich die Function als Geheimer Assistenzrath versehenden Mitarbeiter.

Wir bringen solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß und verordnen dabei wegen des Geschäftskreises und Geschäftsganges bei dem von Uns eingesetzten Landes-Ministerio, wie folgt:

I. Alle Landesangelegenheiten, für welche nach der Verfassung und wegen Wichtigkeit der Gegenstände die landesherrliche Bestimmung, Genehmigung oder Bestätigung vorbehalten und erforderlich ist, gelangen durch Unser Geheimes Ministerium an Uns, und werden durch dasselbe mittelst Erwirkung Unserer höchsten Entschließung erledigt.

II. Zum Zeichen der geschehenen Berathung im Ministerio ergehen daher die von Uns erlassen werdenden Rescripte und Befehle unter der Contrasignatur des betreffenden Ministerial-Referenten, und sämmtliche Verwaltungsbehörden des Landes haben, wie bisher schon geschehen, die in solcher [illegible] sie gelangenden höchsten Erlasse als im Ordnungswege ausgefertigt zu be[illegible] und zu befolgen.

III. Zu den Angelegenheiten, in welchen der Vortrag und die Beschlußfassung durch Unser Geheimes Ministerium eingeleitet werden soll, gehören vornehmlich:

1) die staatsrechtlichen Angelegenheiten, als: die zu Unserer Cognition als Familienhaupt des Herzoglichen Hauses gelangenden Verträge und sonstige Acte, die Ceremonial-Correspondenz mit andern Höfen, die Unser Verhältniß zum deutschen Bunde betreffenden Angelegenheiten, die Verhältnisse zu den agnatischen Höfen, die Differenzen mit auswärtigen Regierungen, so wie die innern staatsrechtlichen Angelegenheiten, Recesse und Verträge.

2) Die Initiative zur Berathung der betreffenden Landes-Collegien über zu erlassende neue Verordnungen und die letzte Prüfung der in den Collegien bearbeiteten Entwürfe.

3) Die Aufsicht über die Landesbehörden und Controle des Geschäftsbetriebs derselben.

4) Die Vorschläge zu Besetzung der Dienststellen, deren Verleihung verfassungsmäßig oder wegen höherer Rücksichten der landesherrlichen Cognition bedarf.

5) Die Gnaden-Sachen, welche nicht einer andern Stelle ein für allemal zur Erledigung übertragen sind.

Wo nach dem bisher in den hiesigen Landes-Angelegenheiten eingeführten Geschäftsgange in den eben bemerkten Geschäftszweigen eine vorbereitende Bearbeitung oder selbstständige Erledigung bei Unserer hiesigen Regierung oder bei einem andern oberen Landes-Collegio Statt gehabt hat, lassen Wir es zwar für den Augenblick bei den herkömmlichen Ressort-Verhältnissen allenthalben bewenden, behalten Uns aber vor, dieselben nach näherer Kenntnißnahme, wo nöthig, mit den obigen Bestimmungen über das Ressort Unseres Landes-Ministerii allmählig in Einklang zu setzen. Dies gilt namentlich von den der Regierung bei landschaftlichen Versammlungen bisher aufgetragen gewesenen Geschäften, worüber Wir zu seiner Zeit Uns mit Unsern treuen Ständen vernehmen werden.

IV. Im Betreff der Finanzen liegt dem Geheimen Ministerio ob, über die strenge Festhaltung der von dem Finanz-Collegio, welches Wir hiermit in seiner verfassungsmäßigen Wirksamkeit bestätigen, demnächst zu entwerfenden und unter dem Beirath Unserer treuen Stände von Uns festzuhaltenden Etats zu wachen.

V. Wer im Wege der Gnade etwas bei Uns zu suchen hat, wird hierdurch angewiesen, sein Gesuch jederzeit schriftlich abzufassen und bei Unserer Geheimen

Canzlei einzureichen, oder auch durch diejenige Stelle, in deren Geschäftskreis der Gegenstand des Gesuches einschlägt, mittelst deren gutachtlichen Berichts an Uns gelangen zu lassen. Wer diesen ordentlichen Weg nicht einschlägt, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn auf sein Anbringen weder ordnungsmäßiger Vortrag, noch eine Entschließung in gültiger Form erfolgt.

VI. Die Berichte Unserer Landes-Behörden an Uns werden in der vor dem Zeitpunkt der jüngsten Gesammt-Regierung üblich gewesenen Form erstattet, jedoch mit der Abänderung, daß deren Gegenstand in einer, zwischen der Anrede und dem Eingange links zur Seite stehenden, kurzen Angabe des Betreffs zur schnellen Uebersicht hervorgehoben wird.

VII. Blos vorbereitende Verfügungen, Berichtserforderungen, oder solche Entschließungen, wo eine einfache Anwendung schon bestehender gesetzlicher Vorschriften und Verwaltungsgrundsätze Platz greift, kann Unser Geheimes Ministerium mittelst bloßer Signaturen oder unter eigener Unterschrift, mit der Bezeichnung:

„Herzoglich Sächsisches Landes-Ministerium"

ausfertigen. Alle andere Sachen werden Uns zur Unterschrift vorgelegt, in so fern Wir nicht, im Fall Unserer Abwesenheit von der Residenz oder bei sonstigen Verhinderungsfällen, Unsere Minister ermächtigen, anstatt Unserer „auf höchsten besondern Befehl" zu unterzeichnen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich sowohl Unser Geheimes Ministerium, als alle Behörden und Einwohner des Landes genauestens zu achten.

Altenburg, den 1. December 1826.

(L. S.) Friedrich, H. z. S.
von Trützschler. Edler von Braun. Wüstemann.

27. Verordnung des Consistorii,

wodurch die wegen der Trauung von Ausländern unterm 8. October 1822 bereits erlassene Verordnung eingeschärft wird,

vom 5ten December 1826.

Durch die Verordnung vom 8. October 1822 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1822 pag. 38) sind die Pfarrer des hiesigen Herzogthums bedeutet worden, diejenigen Ausländer, welche, ohne in hiesigen Landen ein Domicilium nach Vorschrift des Armen-Regulativs vom Jahre 1819 erweislich constituirt zu haben, um Trauung nachsuchen, vor Gestattung derselben und des vorher gehenden Aufgebots zuvörderst anzuweisen, darüber, daß sie mit ihrer künftigen Ehefrau und den in ihrer Ehe etwa erzeugt werdenden Kindern an ihrem Geburts- oder ordentlichen Wohnorte jederzeit unweigerlich wieder aufgenommen werden, einen Revers beizubringen und denselben resp. der Local-Armen-Behörde oder der Erbgerichts-Obrigkeit des Orts, wo sich der Ausländer trauen lassen will, zur Prüfung und etwa nöthigen Berichtigung zu überreichen und sich von dieser Behörde ein Attestat ausstellen zu lassen, daß ihres Orts gegen die Trauung kein Bedenken obwalte.

Entgegenhandlungen, die hierunter vorgekommen, veranlassen das Herzogliche Consistorium, jene Verordnung nicht nur einschärfend zu wiederholen, sondern auch dem contravenirenden Pfarrer mit einer unerlaßlichen Geldstrafe von fünf und nach Befinden zehn Thalern ausdrücklich zu bedrohen.

Altenburg, den 5. December 1826.

Herzogl. Sächs. Consistorium das.
H. F. Freiherr von Ende.

28. Verordnung des Consistorii,

wegen des Aufgebots und der Trauung solcher Personen, die in Unehren zusammen gekommen,

vom 19ten December 1826.

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc., auf unsern an das vormalige Herzogl. Sächs. Gotha- und Altenburgische Geheime Gesammt-Ministerium zu Gotha unterm 4. April d. J. erstatteten Inseratbericht, mittelst höchsten Rescripts vom 7. d. M. zu befehlen geruht, daß das öffentliche Aufgebot solcher Personen, welche, nachdem sie in Unehren zusammen gekommen, sich ehelichen wollen, auch in dem Herzogthume Altenburg, wiewohl in der Maße, daß bei denselben der Ehrenname „Junggesell oder Jungfrau" wegzulassen und dafür die Worte „ledigen Standes" zu setzen sind, eingeführt werde; so wird solches, und daß, wie bisher zur stillen Trauung, so nunmehr zum Aufgebote und zur stillen Trauung der erwähnten Personen eine Ephoral-Verfügung nöthig ist, und es mit der Trauung im Stillen, ohne kirchliche Solennitäten, so wie mit den in dem höchsten Patente vom 27. Julius 1804, wegen Abschaffung der Kirchenbuße, §. 3. und 4. angeordneten Entschädigungs- und Censur-Gebühren sein unabänderliches Bewenden behalte; auch daß dergleichen Aufgebote mit Eintritt des künftigen Jahres ihren Anfang nehmen sollen, zu Jedermanns Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und gesammte Geistlichkeit, diesem höchsten Befehl nachzukommen, angewiesen.

Altenburg, den 19. December 1826.

Herzogl. Sächs. Consistorium das.
H. F. Freiherr von Ende.

29. Verordnung des Consistorii,

den Anfang des Unterrichts in den Stadt- und Landschulen betreffend,

vom 19ten December 1826.

Nachdem bei Herzogl. Consistorium zur Anzeige gekommen, daß der Unterricht in einigen Stadt- und Landschulen nicht zu den festgesetzten Stunden seinen Anfang nehme, und z. B. in den Wintermonaten, in welchen derselbe früh um 8 Uhr beginnen soll, er bisweilen schon um 7 Uhr beginne, welches zumal in solchen Schulen, wohin die Kinder aus andern Dörfern gehen müssen, eine zu frühe Zeit im Winter ist, so wie der Anfang des Unterrichts zu derselben Zeit in den Stadtschulen, so fern die kleinern Kinder daran Theil nehmen, nachtheilig werden kann; als wird den sämmtlichen Schullehrern die genaue Befolgung des 12. Paragraphen der Dienstanweisung für die Schullehrer, nach welchem namentlich in den Monaten November, December, Januar und Februar der Anfang der Lehrstunden früh um 8 Uhr seyn, auch zwischen den Stunden der ersten und zweiten Classe eine Pause von einer Stunde Statt finden soll, mittelst dieses Erlasses von neuem eingeschärft, und es werden zugleich die Superintendenten und Pfarrer, über die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften genau zu wachen, angewiesen.

Signirt zu Altenburg, am 19. December 1826.

Herzogl. Sächs. Consistorium das.
H. F. Freiherr von Ende.

Repertorium
der
Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg
vom Jahre 1826.

II. In alphabetischer Ordnung.